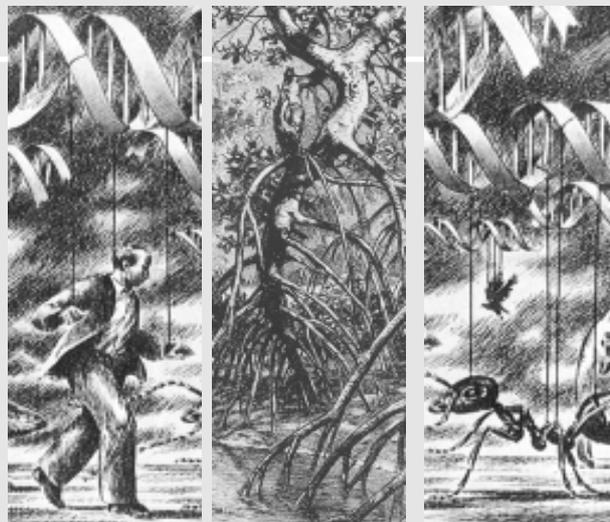


◆ WARE NATUR

- 4 Planungssicherheit und Patente**
Zur politischen Ökonomie der biologischen Vielfalt
von *Ulrich Brand*
- 8 Wem gehört die Natur?**
Biopiraterie in Brasilien
von *Gaby Weber*
- 9 Der Fall INBio in Costa Rica**
- 10 Mäuseclubs, Zebrafische ...und Vampire**
Gründerzeit in der Bio- und Gentechnik-Branche
von *Ludger Fittkau*
- 12 Ein langes Tauziehen**
Das Biosafety-Protokoll ist unter Dach und Fach
von *Hartmut Meyer*
- 13 Der Hintergrund des Biosafety-Protokolls**
- 16 Biodiversitätsrelevant**
Indigenes Wissen und die UN-Konvention über die biologische Vielfalt
von *Martina Grimmig*
- 18 Zugangsprobleme**
Das TRIPS-Abkommen und seine möglichen Konsequenzen in der Praxis
von *Achim Seiler*
- 21 Territorium plus Kultur**
Afrokolumbianische Gemeinschaften haben eigene Vorstellungen von Biodiversität
von *Arturo Escobar*
- 24 Ayahuasca**
Präzedenzfall zum Schutze indigenen Wissens?
von *Susanne Schmitz*
- 26 Wer die Saat hat, hat das Sagen**
Europäische Kampagne gegen Nachbaugebühren
von *Katrin Küster*
- 27 Mehr Infos**
- 28 Agrarhandel und Hunger**
Buchbesprechungen
von *Werner Rätz*

◆ BERICHTE & HINTERGRÜNDE

- 29 Wahlsieg der FMLN**
Auf dem Weg zur Regierungsmacht kann nur sie selbst sich noch aufhalten
von *Helene Kapolnek*
- 31 Den Bock zum Gärtner gemacht**
Was weiß die CIA über die Ermordung von Erzbischof Romero?
von *Tom Gibb*
- 32 Die Rückkehr des Pirulonko**
Zur Freilassung von Augusto Pinochet
von *Omar Saavedra Santis*
- 33 Pilze gegen Coca**
Die UN und der biologische Drogenkrieg in Kolumbien
von *Martin Jelsma*



36 Mehr Strom am Río Sinú

Staudammprojekt vertreibt Indígenas (Interview)
von *Matthias Döring*

37 Wunderbare Wirklichkeit

Der erste autofreie Tag in Kolumbiens Hauptstadt Bogotá war ein Erfolg
von *Gerhard Dilger*

◆ EINE WELT WIRTSCHAFT

38 Keine Standortvorteile auf Kosten der Beschäftigten

Diskussionsbeitrag aus der franz. Gewerkschaftszentrale CFTD
von *Denis Jacquot*

◆ 500 JAHRE BRASILIEN

40 Das andere Brasilien

Interview mit Paulo Suess zum 500. Jahrestag der Landung der Portugiesen in Brasilien
von *Gerhard Dilger und Gert Eisenbürger*

◆ KULTURSZENE

45 So arbeitet die Hoffnung

Der argentinische Lyriker Juan Gelman
von *Gaby Weber*

◆ LÄNDERNACHRICHTEN/POONAL

50 Bolivien, Venezuela, Uruguay, Argentinien, Chile, Brasilien, Peru, Mexico/USA, Puerto Rico

◆ SOLIDARITÄTSBEWEGUNG

54 Dies ist euer Bericht

Bericht der Wahrheits- und Versöhnungskommission Südafrikas
von *Karin Leukefeld*

55 Neben dem malestream

Entwicklungsstrategien, feministisch betrachtet
von *Gaby Küppers*

56 Jenseits von Verausgabung und Vereinnahmung

Frauen in der Ökologiebewegung Mexicos
von *Gaby Küppers*

57 Solifonds stillgelegt

Grüne stellen Unterstützung von 3. Welt-Gruppen ein

58 Notizen aus der Bewegung

59 Termine, Zeitschriftenschau, Impressum

www.ila-bonn.de

Was kostet ein Menschenleben? Diese Frage lässt sich unter vielerlei Kriterien stellen. Allerdings steht zu befürchten, dass es nicht mehr lange dauert, bis die Antwort per Preisaushang gegeben wird, in US-Dollar, Euro oder Yen.

Geistige Eigentumsrechte auf Bestandteile von Pflanzen und Tieren gehören bereits zum schlechten Ton im internationalen Warenverkehr. Federführend sind Pharma- und Saatgutkonzerne: Bayer, Hoechst, Merck, Aventis, Monsanto und und und. Deren PR-Abteilungen wissen allerdings auch, dass ihr Treiben in der Öffentlichkeit argwöhnisch beäugt wird. Um negative Assoziationen zu vermeiden, versucht man, sich vom schlechten Image der Chemie- und Pharmabranche zu lösen. „Life Science“ heißt die Devise. Klingt das nicht schön?! Es geht um Leben – und wer hat schon etwas gegen Leben? „Life Science“ will nichts anderes, als das Leben schöner machen. Und was ist dafür besser, als von der Natur zu lernen?

Das Ziel der Unternehmung ist kein sonderlich altruistisches, sondern der Gewinn, die Mehrung des shareholder value – natürlich. In dieser Logik werden Tiere und Pflanzen zu biologischen Ressourcen: Rohstoffquellen, die es auszubeuten und weiter zu verarbeiten gilt und die erst in den Händen von Wissenschaft und Unternehmen ihre wahre Bestimmung erfahren. Erreicht wird das mit Hilfe von Biotechnologie. – Spätestens seit der Ökobewegung wissen wir: Wo Bio drauf steht, ist Gutes drin. – Eingesetzt werden diese Ressourcen laut den LebenswissenschaftlerInnen dann, um die Medizin voranzutreiben oder ergiebigeres Saatgut im Dienste der Welternährung zu entwickeln.

Von hier aus ist es nur ein kleiner Schritt zu den „human resources“ – den „menschlichen Rohstoffquellen“. Im technokratischen Neudeutsch sind „human resources“ mittlerweile zu einem festen Begriff geworden: GenetikerInnen erfassen die Programmdateien der Ressource Mensch – auch Erbgut genannt –, Unternehmen verwalten ihre menschlichen Rohstoffquellen

und in der Entwicklungshilfe werden die „menschlichen Rohstoffquellen“ der armen Länder verbessert, sozusagen optimiert.

Die Wachstumschancen der Märkte mit diesen Rohstoffquellen – biologischen im Allgemeinen, humanen im Speziellen – sind grandios, die Ware Natur wird dabei von der Ware Mensch noch überholt. Doch bevor die Potentiale voll ausgeschöpft werden können, müssen noch einige Vorarbeiten abgeschlossen werden: zum einen die technische Verfügbarkeit der Biomasse und deren marktgerechte Aufarbeitung. Daran wird kräftig gearbeitet, im Rahmen des weltweiten Projekts zur Erfassung des menschlichen Genoms oder auch in Lateinamerika, wo diverse Unternehmen und sogenannte BiopiratInnen nach Pflanzen- und Tierbestandteilen und dem Wissen indigener Völker um deren Nutzung suchen.

Zum anderen sind da noch diverse politische, juristische und soziale Fragen zu klären. Um nur zwei zu erwähnen: Wie wird das Copyright auf Leben international geregelt? Und: Wie kriegt man die „menschlichen Rohstoffquellen“ dazu, ihre angeblich unnötige Angst vor den Folgen der Bio- und Gentechnik zu vergessen?

Der öffentliche Protest gegen die Patentierung gentechnisch manipulierter und hergestellter menschlicher Zellen und Embryonen als auch der Widerstand gegen die Einführung gentechnisch veränderter Lebensmittel zeigen, dass die „menschlichen Rohstoffquellen“ sich dagegen wehren, nur noch als solche gesehen zu werden. Im folgenden Schwerpunkt haben wir einige Beispiele dafür zusammengetragen. Diese zeigen unter anderem, dass es möglich ist, sich auch als Nicht-Experte/in zu diesen Problemen zu engagieren. Und das ist leider auch bitter notwendig. Denn derzeit wird die Nutzung „biologischer Ressourcen“ vor allem in Fachzirkeln und auf internationalen Konferenzen diskutiert, Entscheidungen werden größtenteils unter Ausschluss der Öffentlichkeit getroffen. Mit den folgenden Artikeln möchten wir dazu beitragen, dass sich das ändert!



„Globale Umweltprobleme“ werden meist dahingehend interpretiert, dass die „Tragekapazität“ der Natur überlastet sei.

Das ist politisch folgenreich. Denn aus solcher Perspektive werden Macht- und Verteilungsfragen kaum mehr gestellt. Es geht um „den Planeten“ und um „die Menschheit“, die gerettet werden müssen. Die vermeintlich objektive Grenze menschlichen Handelns ist der „Umweltraum“. Respektiert und optimiert wird er am besten mit avancierter Technologie und „Effizienzrevolutionen“ unter Beibehaltung der bestehenden weltwirtschaftlichen und -politischen Strukturen. Am deutlichsten drückt sich diese Sichtweise im Begriff der „nachhaltigen Entwicklung“ aus, der in den vergangenen Jahren jeglichen kritischen Bezuges auf ökonomische und Machtfragen gerade auch im Nord-Süd-Verhältnis entkleidet wurde. Die Weltausstellung Expo 2000 in Hannover wird dafür symbolisch stehen: An westlicher Technik und modernem Wissen soll die Welt genesen.

Planungssicherheit

VON ULRICH BRAND

Die Frage nach internationaler Umwelt- und Ressourcenpolitik kann nicht behandelt werden, ohne die aktuellen Strukturveränderungen der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaften zu betrachten. In der kritischen sozialwissenschaftlichen und teilweise auch politischen Diskussion werden diese als Übergang vom Fordismus zum Postfordismus bezeichnet. Im Kern werden mit der gegenwärtigen neoliberalen Globalisierung gesellschaftliche Verhältnisse tiefgreifend transformiert. Institutionen wie Staat und Unternehmen richten sich anders aus, nämlich am neoliberalen Dogma ökonomischer Effizienz und internationaler Wettbewerbsfähigkeit. Andere Aspekte wie Verteilung oder gesellschaftliche bzw. internationale Solidarität spielen keine Rolle. Die Stabilität des Neoliberalismus liegt aber darin, dass er vom größten Teil der Gesellschaft als alternativlos akzeptiert wird. Denn auch die oft bemühte „Zivilgesellschaft“ reproduziert neoliberales Denken und Handeln. Neoliberale Orientierungen sind somit tief verankert im „Alltagsverstand“ (A. Gramsci) der Menschen.

Im Rahmen der „postfordistischen“ Veränderungen der Gesellschaft transformiert sich auch die Aneignung der menschlichen und außermenschlichen Natur. Um letztere geht es in diesem Beitrag. Dimensionen von Natur, die vorher wenig interessant waren, werden nun zu (potentiell) wertvollen Ressourcen, die in Wert gesetzt und so zum Teil kapitalistischer Akkumulation werden sollen. Angesichts der erlahmenden „fordistischen“ Akkumulation mussten neue Bereiche für dynamisches Wachstum erschlossen werden.

Die neuen Biotechnologien werden hier wichtig. Biotechnologie ist eigentlich so alt wie die Menschheit, wenn an Fermentationsprozesse bei Bier oder Käse gedacht wird. Zu den *neuen* Biotechnologien wird insbesondere die Gentechnologie gerechnet, die es ermöglicht, Lebewesen über Artgrenzen hinweg zu reproduzieren. Dafür werden einzelne Gene isoliert und auf andere Arten übertragen. Eine zentrale Voraussetzung für die neuen Biotechnologien ist die Mikroelektronik. Von den neuen Biotechnologien werden immense Profite erwartet. Bislang sind es eher die Erwartungen einer *zukünftig* hohen Kapitalrentabilität, die den Bereich derart attraktiv machen.



FOTO: HANS D. DOSSENBACH

...und Patente

Zur politischen Ökonomie der biologischen Vielfalt

Der Industriesoziologe Ulrich Dolata weist darauf hin, dass sich diese Technologien noch in einem Übergangsstadium befinden. Doch vor allem im Pharma- und Agrarsektor finden bereits erste Anwendungen statt. Die Firma Calgene, inzwischen von Monsanto aufgekauft, hat 1994 mit der sogenannten Anti-Matsch-Tomate „Flavr Savr“ die erste transgene Nutzpflanze auf den Markt gebracht, der bislang allerdings kein großer Erfolg beschieden war. Dynamischer geht es bei transgenem Soja und Mais zu, die immer mehr vor allem in den USA angebaut werden: 1998 wurde in den USA auf 20,5 Millionen Hektar, in Argentinien auf 4,3 Millionen Hektar und in Kanada auf 2,8 Millionen Hektar genmodifizierte Pflanzen angebaut. Allerdings zeigte sich auch hier im Jahr 1999, dass Proteste gegen gentechnologisch veränderte Lebensmittel erfolgreich sein können. Die europaweiten Kampagnen zum Konsumboykott von transgenem Soja und Mais aus den USA haben Unternehmen wie Nestlé oder Unilever dazu gezwungen, diese Produkte nicht zu verwenden. Ein großer Unterschied besteht dabei zwischen der geringen Akzeptanz der „grünen“ Gentechnologie im Bereich Ernährung und der relativ

hohen Akzeptanz der „roten“ im Pharmasektor.

In der Privatwirtschaft findet derzeit ein dynamischer Umbauprozess hin zu einer *Life Sciences Industry* mit den zentralen Geschäftsfeldern Agro, Pharma und Tiermedizin statt. Zum einen gibt es Konzentrationsprozesse wie etwa die Verschmelzung von Sandoz und Ciba-Geigy zu Novartis, dem weltweit größten Pharmakonzern, dem größten Pestizidhersteller und dem zweitgrößten Saatgutproduzenten; die Kooperation von Hoechst und Schering bei Agrevo, die generelle Neuorientierung von Hoechst und die Fusion mit Rhône-Poulenc zu Aventis, die Konzentration bei Monsanto. Zum anderen kooperieren die Life Sciences-Industrien mit kleineren Unternehmen oder mit internationalen Forschungseinrichtungen. Dabei müssen sich die Unternehmen auf verschiedene Art und Weise das „grüne Gold der Gene“ sichern, um beim Durchsuchen (*screenen*) der biologischen Vielfalt und mittels der Rekombination von Genen (*genetic engineering*) auf profitable Entdeckungen zu stoßen.

Die Geschichte des Kapitalismus ist auch ein permanenter und umkämpfter Prozess, soziale Verhältnisse warenförmig zu ge-

stalten, um so Kapitalakkumulation zu ermöglichen. Die Nichtregierungsorganisation Genetic Resources Action International (GRAIN) schätzt, dass bislang noch 80 Prozent des Saatguts in Entwicklungsländern nicht gehandelt werden. Es wird also nicht gekauft, sondern getauscht oder aus der letzten Ernte genommen. Das lässt die gewaltigen Marktpotentiale für Saatgutunternehmen erahnen.

Die Ökonomisierung der biologischen Vielfalt

Die biologische Vielfalt wird damit zu einem strategischen Rohstoff und die Verfügbarkeit darüber zentral. Das World Resources Institute nennt die biologische Vielfalt das „Erdöl des Informationszeitalters“.

Vormals waren es Rohstoffe wie Erdöl oder Agrarprodukte, die den internationalen Ressourcentransfer bestimmten. Die Produkte wurden international gehandelt, wenn sie verbraucht waren, mussten neue her. Die „alten“ Ressourcen spielen weiterhin eine zentrale Rolle und die strukturellen Ungleichgewichte durch Konkurrenz und Weltmarkt sind nicht beseitigt, sondern eher verschärft worden.

Im Rahmen der „biotechnologischen Revolution“ bekommen bestimmte Ressourcen jedoch einen anderen Wert. Nicht mehr die Quantität, sondern die Qualität, der sogenannte genetische Code, ist zentral. Das heißt überspitzt formuliert, ein Muster reicht aus. Das war in der Landwirtschaft schon länger der Fall. Das „traditionelle“ Saatgut diente als Ressource, um „modernes“ zu züchten. Während der Grünen Revolution ging es um höhere Erträge und Resistenzen gegen Krankheiten. Heute entsteht jedoch eine ungleich größere Dynamik.

Die neuen Biotechnologien und insbesondere die Gentechnologie werden entscheidend im globalen Wettbewerb, weshalb der Technologiebesitz wie auch die Absicherung der geistigen Eigentumsrechte wichtig sind, ja Voraussetzung, um zu forschen und Produkte zu entwickeln. Ein Paradox ist dabei, dass die modernsten Akteure – Forschungseinrichtungen und vor allem transnationale High-Tech-Konzerne – auf marginalisierte Bevölkerungsgruppen im Süden angewiesen sind. Denn mit der Aneignung der Ressourcen einher geht in vielen Fällen die Aneignung des Wissens um ihre Verwendung.

Die Gentechnik bringt zudem eine andere entscheidende Veränderung im Agrarsektor mit sich: Im Gegensatz zur Grünen Revolution, während der das Saatgut durch industrialisierte Züchtung und Anbauverfahren gegen negative natürliche Einflüsse immun gemacht werden sollte, geht es heute eher darum, Saatgut an relativ beliebige Naturbedingungen anpassen zu können. Neue Resistenzen beim Saatgut von Mais, Raps, Luzerne oder Zuckerrüben sollen nicht gegen Schädlinge entwickelt werden, sondern gegen *Pflanzenschutzmittel* wie Basta von Hoechst/Aventis Agriculture. Das hängt damit zusammen, dass sich die Forschungs- und Entwicklungskosten für eine neue Saatgutvariante auf etwa zwei Millionen US-Dollar, für ein neues Herbizid aber auf 40 Millionen US-Dollar belaufen.

Internationale Biodiversitätspolitik

Der Kapitalismus ist, entgegen der neoliberalen Ideologie, keine reine Marktveranstaltung. Vielmehr sind ökonomische Prozesse immer eingebettet in politisch-soziale. Wesentlich ist dabei, dass das private Kapital einen stabilen politisch-institutionellen Rahmen benötigt, um verwertet zu werden. Dies betrifft die

Aneignung der Arbeitskraft genauso wie die der Natur.

Im Bereich der biologischen Vielfalt sind zwei Aspekte zentral: Zum einen geht es um den möglichst freien – was nicht notwendig heißt: kostenlosen – Zugang zu biologischer Vielfalt, um eben „Input“ für die „moderne“ Forschung und Entwicklung zu haben. Ein Großteil der biologischen Vielfalt liegt in südlichen Ländern.



Anti-Freisetzung-Plakat

Übrigens längst nicht alle, denn in Genbanken, Herbarien und Botanischen Gärten sind längst große Mengen biologischer Vielfalt in den letzten Jahrhunderten in nördliche Länder gebracht worden; ein Prozess, den der Soziologe Jack Kloppenburg die „ursprüngliche Akkumulation“ pflanzengenetischer Ressourcen nannte. Zum anderen ist die möglichst *exklusive Nutzung* der Forschungsergebnisse wichtig. Ein Patent oder Sortenschutz sichert dem Inhaber das exklusive Nutzungsrecht, in der Regel über 15 bis 20 Jahre, um die hohen Investitionen zu erwirtschaften und darüber hinaus zu verdienen.

Ein Kern der internationalen Biodiversitätspolitik ist es gerade, Planungssicherheit für die mächtigen Akteure zu schaffen. Daher werden zunehmend internationale Regeln für den Umgang mit biologischen Ressourcen entwickelt. Debatten um Zugang zu biologischer Vielfalt und Patentrecht bestimmen die internationale Diskussion.

Biodiversitätspolitik besteht jedoch nicht nur darin, den Rahmen für eine möglichst

effiziente ökonomische Inwertsetzung der biologischen Vielfalt zu entwickeln. Soziale Bewegungen wie die Ökologiebewegung oder oppositionelle indigene Völker haben die Zerstörung der biologischen Vielfalt aus ganz anderen Gründen auf die politische Tagesordnung gesetzt.

Internationale Biodiversitätspolitik entsteht auf unterschiedlichen Terrains, die keineswegs kompatibel miteinander sind.

Zwar wurde 1992 auf der UNO-Konferenz zu Umwelt und Entwicklung die Konvention über biologische Vielfalt (CBD) verabschiedet. Auch innerhalb der UNO-Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) bestehen einige Regelwerke, die teilweise viel älter sind. Aber in welchen Foren wird überhaupt was reguliert? Die FAO reklamiert, im Bereich der agrarbiologischen Vielfalt internationale Regeln zu erarbeiten. Die Konvention über biologische Vielfalt versteht sich als übergreifendes Regelwerk. Noch komplizierter wird die Gemengelage, wenn man an das Abkommen über handelsbezogene geistige Eigentumsrechte (TRIPs) denkt, das von der WTO verwaltet und dort verhandelt wird. Hier werden wesentlich die international gültigen Standards für Patente und andere Schutzrechte festgelegt.

Ein wesentliches Kennzeichen internationaler Biodiversitätspolitik ist, dass keineswegs klar ist, was unter „Schutz und nachhaltiger Nutzung der biologischen Vielfalt“ eigentlich genau zu verstehen ist. Denn die Schutz- und Nutzungsinteressen sind durchaus widersprüchlich. Holz- und Erdölkonzerne wollen den tropischen Regenwald anders nutzen als an genetischen Ressourcen interessierte Pharma- und Agrarunternehmen. Indigene Völker haben oft diametral entgegengesetzte Vorstellungen, wie mit biologischer Vielfalt umzugehen sei, als „ihre“ Regierungen.

In der internationalen Politik geht es daher nicht zuletzt um *Konkurrenz und Kooperation*, die sich keineswegs ausschließen. Insbesondere die nationalstaatlichen Regierungen kooperieren miteinander unter Bedingungen struktureller ökonomischer und politischer Konkurrenz und sogar zur Absicherung der Konkurrenz. Deshalb werden internationale Institutionen zwar an Bedeutung gewinnen, die Konkretisierung ihrer Politik wird aber eng an die Ebene des Nationalstaates gebunden bleiben. Die herrschaftsförmige Durchsetzung einer bestimmten Politik im internationalen Rahmen, etwa durch die USA, bleibt, von Ausnahmefällen abgesehen, an

die Umsetzung durch staatliche Apparate in anderen Ländern gebunden.

Die Machtungleichgewichte in den internationalen Verhandlungen spiegeln sich nicht zuletzt darin wieder, dass Aspekte der Planungssicherheit mit hoher Priorität verhandelt werden auf Grund der dahinter stehenden Interessen – insbesondere transnationaler Unternehmen und „ihrer“ nördlichen Regierungen.

In Zeiten der neoliberalen Globalisierung ist ein weiteres, anscheinendes Paradox zu beobachten. Während allerorten der Souveränitätsverlust des Staates beklagt oder befürwortet wird, zeigt sich in der internationalen Biodiversitätspolitik ein ganz anderes Bild. Mit der CBD wurde die nationale Souveränität über die biologische Vielfalt erstmalig völkerrechtlich verbindlich festgeschrieben.

Auch das hat mit Aspekten der Planungssicherheit zu tun. Die *global players* benötigen klare Verhältnisse und die kann der nationale Staat mit seinem Gewaltmonopol allemal am besten sichern. Das Prinzip der nationalen Souveränität lässt dann allerdings wenig Spielraum, in dem sich etwa lokale Bevölkerungsgruppen artikulieren könnten – insbesondere wenn ihre Interessen denen des nationalen Staates widersprechen.

Nicht umsonst formulierten beispielsweise die mexicanischen Zapatistas gleich zu Beginn ihres Aufstandes im Januar 1994, dass sie die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen durch mexicanische und internationale Konzerne, die darin vom mexicanischen Staat unterstützt werden, nicht länger hinnähmen. Das sich entwickelnde internationale Rechtssystem verschlechtert eher die Möglichkeiten, lokale Interessen gegen den nationalen Staat durchzusetzen.

Auch hier sind die internationalen Politikansätze widersprüchlich. Während mit der Konvention beispielsweise das Prinzip der nationalen Souveränität umgesetzt werden soll, wurde in den 80er Jahren im Rahmen der FAO das Konzept der *farmers' rights*, der Rechte der lokalen Bauern und Bäuerinnen, entwickelt.

Nord-Süd-Verhältnisse

Die neuen Interessen an bestimmten Ressourcen verstärken die „genetische Interdependenz“ zwischen Nord und Süd. Dennoch erwächst daraus keine neue Verhandlungsmacht der peripheren Länder, die über eine reiche biologische Vielfalt verfügen.

Zum einen gibt es eine strukturelle Angebotskonkurrenz der Länder, in denen

biologische Vielfalt vorkommt. In Zeiten immenser Kreditschulden vieler Länder mit großer biologischer Vielfalt und den dortigen Strukturanpassungsmaßnahmen sind die Regierungen zur zerstörerischen Nutzung ihrer natürlichen Ressourcen gezwungen und verfolgen damit häufig Interessen, die quer zu denen auf lokaler Ebene liegen können. Zweitens herrscht im Rahmen der aktuellen Transformati-



Demonstration vor dem Europäischen Patentamt in München 1995

onsprozesse eine Tendenz, die sozialen Verhältnisse zu ökonomisieren, also auch die gesellschaftlichen Naturverhältnisse. Andere Rationalitäten als die einer unbedingten Inwertsetzung biologischer Vielfalt haben es in einem solchen Kontext schwer, wengleich es an vielen Orten Widerstände gegen die einseitig an ökonomischen Kalkülen herrschender Akteure orientierte Inwertsetzung der biologischen Vielfalt gibt.

Fragen des gerechten Vorteilsausgleichs (*benefit sharing*) für früher von Unternehmen oder nördlichen Ländern angeeignetes Wissen spielen in der internationalen Biodiversitätspolitik so gut wie gar keine Rolle. Nicht umsonst gilt das Prinzip des *benefit sharing* der CBD erst ab Ende 1993, also für Ressourcen, die nach Inkrafttreten der Konvention international ausgetauscht werden. Hier handelt es sich um das deutlichste Zugeständnis der Regierungen der südlichen Länder, aus denen seit Jahrhunderten biologische Ressourcen wegtransferiert wurden, an die realexistierenden internationalen Strukturen und Kräfteverhältnisse. Die historischen Ungleichheiten werden allenfalls rhetorisch bemüht, Hoffnung auf einen rückwirkenden gerechten Vorteilsausgleich besteht offenbar nicht, weshalb es zu

diesem Thema keine völkerrechtliche Konvention gibt.

Werden in Zukunft indigene Völker von internationalen Gentech-Lobbies verteidigt, um biologische Vielfalt zu erhalten? Die politischen Konfliktlinien sind zwar wahrnehmbar, aber nicht starr. Das hauptsächlichste Problem bleibt jedoch, dass in der internationalen Biodiversitätspolitik die „harten“ ökonomischen Fragen von Wettbewerbsfähigkeit, Konkurrenz und Inwertsetzung von Ressourcen dominieren. Hinsichtlich des Nord-Süd-Verhältnisses spricht Mohamed Idris vom Third World Network von einer „neuen Art genetischen Kolonialismus“.

Eine Voraussetzung für widerständige Politiken besteht darin, die jüngsten Strukturveränderungen – und ihre Widersprüche – mit in die Strategien einzubeziehen. So ist beispielsweise eine Perspektive verkürzt, die „die“ Länder des Südens gestärkt sehen will und damit die dortigen Regierungen meint. Auch dort haben Verschiebungen stattgefunden, die zwar in *externe* Zwänge wie die Auslandsverschuldung eingebettet sind, aber dennoch an *interne* Strukturen und Kräfteverhältnisse gebunden bleiben. Auch in den peripheren Ländern findet die Transformation des

Staates hin zum neoliberalen bzw. nationalen Wettbewerbsstaat statt, der zentrale Voraussetzungen schafft, um strategische Schlüsseltechnologien und -branchen zu fördern. Ohne staatliche Politik als unwichtig zu erachten, sollte nicht dem Mythos aufgesessen werden, dass „der“ Staat gegen „die“ Ökonomie nun eine effektive Schutzpolitik entwickeln könnte.

Auf der Tagesordnung stehen unter anderem anticoloniale Kämpfe, die sich von denen Mitte des vergangenen Jahrhunderts erheblich unterscheiden werden. Es geht nicht mehr um nationale Befreiung oder gesellschaftliche Veränderungen über den Staat. Die Leitlinien kritisch-emanzipativer Akteure in Nord und Süd sind heute vielmehr, gemeinsame Interessen – etwa an gesunder Ernährung und allgemeiner Selbstbestimmung über Lebensverhältnisse – herauszuarbeiten, ohne Unterschiede zu negieren. So können Handlungsfähigkeit und Gegenmacht entwickelt werden. ♦

Ulrich Brand arbeitet in einem Forschungsprojekt an der Uni Frankfurt/M. zu internationaler Biodiversitätspolitik und ist Mitglied im BUKO-Arbeitsschwerpunkt Weltwirtschaft. Von ihm erscheint im Mai „Nichtregierungsorganisationen, Staat und ökologische Krise. Das Beispiel der biologischen Vielfalt“ im Verlag Westfälisches Dampfboot.

Wem gehört die Natur?



Foto: Schweizerische Stiftung für die Photographie



Foto: David Campeira

Biopiraterie in Brasilien

Acre liegt an der Grenze nach Peru und Bolivien. In dem Bundesstaat, der halb so groß ist wie Deutschland, leben eine

halbe Million Menschen, davon achttausend Indígenas. Die Regenwälder dort sind noch fast unberührt. Rio Branco, die Hauptstadt von Acre, ist der Tatort eines ungewöhnlichen Kriminalfalles: Des ersten Falles von Biopiraterie in Brasilien.

VON GABY WEBER

Giselle Mubarak, Staatsanwältin in Rio Branco, schildert die Anfänge: „Wir leiteten das Verfahren auf Grund einer Strafanzeige einer indigenen Gruppe ein. Sie gaben an, dass eine Organisation namens ‚Selvaviva‘ seit Jahren in ihrem Reservat tätig sei, ihre medizinischen Heilpflanzen sammelte, anpflanzen lasse und katalogisiere. Die indianische Gemeinschaft sei für ihre Arbeit in der Plantage nicht entlohnt worden.“

Der Strafanzeige liegt ein Prospekt von Selvaviva - „lebender Dschungel“ - bei. In portugiesisch, englisch und deutsch wird der Pharmaindustrie das indianische Know-How zur Auswertung feilgeboten. Weiter wird damit geworben, dass mit Spendengeldern mehrere Gesundheitszentren für die Indianer eingerichtet worden seien, mit Krankenpflegern, Medikamenten und Impfstoffen. Die Ermittlungen der Staatsan-

waltschaft ergaben allerdings, dass davon nichts wahr sei; Selvaviva verfolge nur ein Ziel: Die Aneignung des traditionellen Wissens der lokalen Bevölkerung. Der einzige Begünstigte war ein gewisser Rüdiger von Reininghaus, wohnhaft in einer Kleinstadt nahe der Metropole São Paulo, gegen den die Staatsanwaltschaft von Rio Branco ein Strafverfahren eröffnete. Der gebürtige Österreicher ist Gründer, Präsident und „Wohltäter“ von Selvaviva in einer Person.

Selvaviva ist keine juristische Person, die bei der Eintragung ins Vereinsregister angegebene Anschrift ist frei erfunden. Auf Sitzungen, Protokolle und Buchführung wurde verzichtet und niemand kontrollierte. Die Polizei durchsuchte das Anwesen des Beschuldigten und beschlagnahmte sein Archiv, darunter Karteikarten, auf denen er die indianischen und die in Brasilien gebräuchlichen Namen der in Acre wachsenden Heilpflanzen verzeichnet hatte: Wie sie aussehen, an welchen Stellen sie gedeihen, ob Blätter, Wurzeln oder Blüten benutzt werden und gegen welche Leiden in welcher Dosierung sie zu verwenden seien. Das Feld für den lateinischen Namen war leer, wahrscheinlich, um nachträglich von anderen ausgefüllt zu werden.

Das Landesparlament berief daraufhin einen Untersuchungsausschuss ein, die Lokalpresse berichtete täglich. Der Beschuldigte bestreitet die Ermittlungsergebnisse nicht und reiste zur Aussage vor

Parlament und Staatsanwaltschaft nach Rio Branco: „Es heißt, ich wäre in den Urwald des Amazonas vorgedrungen, im Auftrag von multinationalen Konzernen, um dort gegen ein paar Aspirintabletten eventuell die Geheimnisse der alten Medizinmänner herauszutragen, Geheimnisse, die Milliardenbeträge an Dollar bringen können.“

Rüdiger von Reininghaus sieht sich als Opfer der Justiz, der Politik und der Presse: „Ich habe von den Kaxinawa gehört, einem der größten Stämme am Rio Tarauacá. Und bin ich eines Tages dort hingeflogen und habe den Koordinator von 3500 Indianern kennen gelernt. Und der sehr tüchtige Koordinator hat mir ein Projekt vorgelegt, das von ihm handschriftlich geschrieben war und das vorsah, die Wiedergeburt und Weiterpflege der tausendjährigen Indianermedizin ins Leben zu rufen. Das sei ein Projekt, das einen Sponsor bräuchte, der dafür Zugang zu den Heilpflanzen hätte, um die eventuell zu exportieren.“ Die Indianer hätten also vielmehr ihn bei der Vermarktung ihres Wissens um Hilfe gebeten.

Die meisten Unkosten, sogar seine Rundreise in Europa, habe er aus eigener Tasche gezahlt. Allerdings habe er von der Industrie hin und wieder Zuwendungen erhalten: „Ich habe Sachspenden bekommen von Bayer und Hoechst und Ciba Geigy. Die Unternehmen haben mir Medikamente für die Indianer und für die Flussuferbevölkerung gespendet. 1992 wollten wir die Sache größer aufziehen, aber da ist uns in die Quere gekommen, dass die Bundesregierung das ganze Gebiet entlang der peruanischen Grenze zu einem Nationalpark erklärt hat. Und das waren die Gebiete, in denen wir unsere

ersten Pilotprojekte durchführen wollten. Und das wurde dadurch unmöglich, denn dieser Nationalpark durfte nicht mehr betreten werden. Deshalb haben wir dann umgeschwenkt auf pure und ganz reine soziale Leistungen für die minderbemittelte Bevölkerung und die Indianer.“

Die erwähnten Firmen hätten allerdings kein Interesse an einer Verwertung der Heilkräuter bekundet, behauptet von Reininghaus, was von diesen auf Anfrage bestätigt wurde: Sie respektierten die Rio-Konvention, auf dem Gebiet „Heilkräuter“ habe es mit von Reininghaus keine Zusammenarbeit gegeben. Das Gegenteil kann die Staatsanwaltschaft nicht beweisen.

Der Fall verweist auf einen neuen drohenden Nord-Süd-Konflikt. Die meisten genetischen Ressourcen liegen auf der südlichen Halbkugel, allein in Brasilien sind 22 Prozent aller lebenden Arten beheimatet. Doch der Norden verfügt über die finanziellen und technischen Voraussetzungen zu deren Erforschung.

Edgar de Deus leitet die Universität von Acre. Obwohl die Artenvielfalt vor seiner Haustür liege, seien gerade einmal 12 000 Pflanzen erfasst. Nur mit einem kleinen Boot kann sein Team den Urwald bereisen, ein Flugzeug wäre besser aber zu teuer. In seinem Lehrkörper befindet sich leider kein Taxonom, der unbekannte Pflanzen und Tiere analysieren könnte.

„Viele Ausländer reisen mit einem Touristenvisum ein und entnehmen heimlich Boden- und Gewebeprobe. Sie kümmern sich weder um den Artenschutz noch um andere Konventionen. Diese Rucksack-Forscher sind daran schuld, dass Fremde schnell als Biopiraten verdächtigt werden.“ Edgar de Deus hätte gerne mehr ausländische KollegInnen in seiner Hochschule, aber die Angst der Behörden vor Biopiraten verhindere die Kooperation.

Offiziell hält sich die ausländische Pharmaindustrie bislang mit Investitionen in Brasilien zurück. Die Rechtslage ist ungeklärt. Ein im Senat verabschiedetes Gesetz über den Zugang zu den genetischen Ressourcen muss noch durch den Kongress, was lange dauern kann, nicht zuletzt, weil die Pharmaindustrie über den Gesetzentwurf alles andere als glücklich ist. Sie will weniger Bürokratie und weniger Kontrolle. Als Modell für eine gelungene Kooperation von Nord und Süd preist sie Costa Rica (s. Kasten).

Das Verhältnis zwischen Nord und Süd ist teilweise sogar derart verhärtet, dass sich militärische Fronten entwickeln könnten. Brasilianische Generäle fürchten beispielsweise, dass Amazonien zum „gemeinsamen Erbe der Menschheit“ erklärt und der Verwaltung des UN-Sicherheitsra-

tes unterstellt wird. Diese Pläne wurden in der Tat von den Ländern der G 7 diskutiert. Die EuropäerInnen, so scheint es, haben dieses Vorhaben aber zu den Akten gelegt. Die USA hingegen haben in eigener Verantwortung eine in Panama stationierte Elitetruppe geschaffen, die „Green Group“, deren einzige Aufgabe der Schutz des Regenwaldes ist. Seitdem befinden sich die brasilianischen Militärs in Alarmbereitschaft, sagt Aderbal Meira Mattos, der an der Kriegsakademie in Rio de Janeiro internationales Recht lehrt: „Die Biopiraterie in Amazonien hat die Oberste Kriegsakademie alarmiert. Wir werden unsere Grenzen gegen Invasoren mit Waffengewalt verteidigen. Die UN-Charta verbietet militärische Eingriffe – es sei denn, sie dienen dem Zweck der Landesverteidigung oder haben die Genehmigung des UN-Sicherheitsrates. Das war – zumindest

bis zum Kosovo-Konflikt – geltendes Völkerrecht. Daher erfand die amerikanische Außenministerin, wenn sie vom Schutz unseres Regenwaldes und unserer Indianer sprach, den Begriff des humanitären Rechts auf Einmischung. So als ob unser Amazonien ihren Oberbefehl bräuchte!“

Unterdessen konnten die Vorwürfe gegen Rüdiger von Reininghaus weitgehend bewiesen werden. Er hat die Heilmethode der indigenen Bevölkerung deutschen und schweizerischen Konzernen zur gewinnbringenden Verwertung angeboten. Dem Wortlaut der Rio-Konvention widerspricht dies zwar, aber welche konkrete Straftat hat der Österreicher begangen? Staatsanwältin Mubarak ist verbittert: „Das Delikt der Biopiraterie existiert in unserem Strafgesetzbuch nicht. Deshalb werden wir das Verfahren gegen Rüdiger von Reininghaus vermutlich bald einstellen müssen.“ ♦

Der Fall INBio in Costa Rica

Seit zehn Jahren existiert das „Nationale Institut der Artenvielfalt“ - INBio - in San José/Costa Rica. Das Institut erstellt ein Inventar dessen, was sich in den Wäldern des Landes befindet und für die Pharmaindustrie interessant ist. Im Falle einer Patentierung wird es am Gewinn beteiligt.

Das Institut ist mit hohen Zäunen und bewaffneten Wächtern gesichert. Innen werden Pilze, Muscheln, Schalentiere und Käfer in Weckgläsern und Plastikhüllen aufbewahrt, auf einer Landkarte sind die Nationalparks verzeichnet, in denen INBio sammeln darf. Das Material wird mit einem Schild versehen angeliefert, auf dem Fundort, Sammler und Datum verzeichnet sind. Alles, was als „pharmazeutisch verwertbar“ eingestuft wird, landet in der Abteilung „Bio-Prospektierung“. Dieser Bereich wirkt wie eine Mischung aus Hexenküche und High Tech Labor. Hier forscht INBio im Auftrag der US-Konzerne Merck, Bristol Myers und Diversa.

„Wir analysieren, ob sich aus Insekten, Mikroorganismen oder Pilzen neue Medikamente gewinnen lassen. Das nennen wir Screening. Leider wurde bisher kein Produkt unserer Forschung patentiert. Aber wenn unsere Auftraggeber ein Produkt patentieren lassen, werden wir am Gewinn beteiligt: Fünfzig Prozent erhält das Pharmaunternehmen, die andere Hälfte INBio. Davon fließt die Hälfte in Umweltschutzprojekte der Regierung“, führt der Chemiker Alan Giménez aus.

Dr. Giselle Tamayo, Direktoriumsmitglied von INBio, korrigiert die Zahlen. Die

Verträge des Instituts seien zwar streng geheim, aber üblich sei eine Gewinnbeteiligung zwischen 0,5 und zwei Prozent: „Unser Grundsatz lautet: Diskretion. Wir veröffentlichen weder die Anzahl der gelieferten Proben noch unsere Gewinnbeteiligung. Anderenfalls würden wir etwas mit einem kommerziellen Wert versehen, was nicht zu berechnen ist. Als wir unseren ersten Vertrag mit Merck abschlossen, wurde öffentlich darüber spekuliert, wie viele Proben wir liefern und welchen Preis Merck pro Probe zahlt. Doch wir können die Artenvielfalt nicht auf diese Weise berechnen!“

Bei Vertragsabschluss hat Merck 1,1 Million US-Dollar an INBio gezahlt. Dieses Geld floss in die Abteilung „Bioprospektion“. Der Löwenanteil der Arbeit, vom Sammeln in freier Wildbahn bis hin zur Klassifizierung, wird von US-Stiftungen, der Weltbank und Entwicklungshilfeorganisationen finanziert. Dr. Tamayo: „Wir führen zehn Prozent unseres Etats und die Hälfte der Einnahmen an die Regierung ab. Die Regierung investiert nicht in uns, sondern wir investieren in die Regierung.“

Dafür erhält das Institut jede denkbare Rückendeckung. Die Opposition redet gar von „politischer Inzucht“, denn der langjährige Umweltminister und Neffe des Staatspräsidenten von Costa Rica ist der Hausanwalt von INBio und die Leitungspositionen sind mit Mitgliedern der traditionellen Parteien besetzt. Und auch wenn das Institut das Wort „national“ im Namen führt, ist es ein privates Unternehmen.

Mäuseclubs, Zebrafische

Gründerzeit in der Bio- und Gentechnik-Branche

H

VON LUDGER FITTKAU

Halb acht Uhr abends. Grellles Licht scheint von der Deckenlampe. Auf der Spüle steht schmutziges Geschirr, der Fußboden ist unansehnlich, die Wände könnten einen Anstrich vertragen. Doch die acht Männer, die auf den einfachen Stühlen und dem alten Sofa um einen Tisch herum sitzen, bemerken von all dem nichts. Sie sitzen lässig, aber ihre Gesichter sind ernst und voller Konzentration. Solche Clubs, wie sie es nennen, finden jeden Tag statt. Doch heute ist nicht nur ihr direkter Betreuer dabei, sondern auch Big K. „¹ „Big K“ ist der „Mäuse-Genetiker“ Klaus Rajewski und Direktor des Instituts für Genetik an der Universität Köln. Die „Mäuse-Modelle“, die Rajewski und sein „Club“ herstellen, sind das Kapital der Biotechnik-Branche.

Von „heißkalibrigen Sachen“ auf dem US-Biotechnik-Markt berichtete Peter Stadler, langjähriger Koordinator der BAYER-Genmanipulationen, als er sich 1997 in Salt Lake City entschloss, mit der Nobelpreisträgerin Christiane Nüsslein-Volhard eine eigene Firma zu gründen: Artemis Pharmaceuticals GmbH mit Sitz in Köln. Mäuse sind auch Teil der Ressourcen dieses Unternehmens, denn „Big K.“ Rajewski gehört zur Firma: „Big K. hört ihnen zu.(...) Er sagt dem Amerikaner, dass der, der eine Maus entwickelt hat, auch erstes Zugriffsrecht für weitere Versuche habe. Und dann schaut er dem Doktoranten prüfend in die Augen: Was willst du mit Deinen Mäusen machen?“²

Artemis, Novartis, Aventis – die Namen klingen gleich, doch dahinter stecken sehr unterschiedliche Unternehmensgeschichten. Gemeinsam ist allen: Diese Firmen sind Gründungen der zweiten Hälfte der 90er Jahre. Doch während es im Falle von „Artemis“ bekannte Genetiker gemeinsam mit dem Manager eines Chemieriesen waren, die eine neue Firma aus der Taufe hoben, stecken hinter Novartis und Aventis die Fusionen „alter“ Chemiekonzerne, die jetzt auf Bio- und Gentechnik setzen.

Alleine im Jahr 1999 dürfte die Zahl deutscher Biotechnologie-Unternehmen



„Big K“: Mann oder Maus?

An der Börse sorgte es für Wirbel: ein Medikament, das Mäuse angeblich von Krebs befreit hatte. Hergestellt wurde es von der US-Biotechnikfirma EntreMed. Als es bekannt wurde, stieg die Börsennotierung von EntreMed von 12 auf 85 US-Dollar - um sofort wieder ins Bodenlose zu fallen, als sich die wundersam geheilte Maus doch weiterhin als kränklich erwies. Investitionen in die Bio-Branche sind Risiko-Investitionen.

nach Schätzungen der „Deutschen Industrievereinigung Biotechnologie“ um 30 bis 40 auf mehr als 250 gestiegen sein. Mit dieser Ziffer liegt Deutschland nur knapp hinter Großbritannien. Die Mehrheit dieser meist relativ kleinen Firmen steckt allerdings noch in der Verlustzone. Zwischen 80 und 90 Prozent der deutschen Gen-Firmen sind in der sogenannten „roten Gentechnik“ tätig, damit werden die Verfahren bezeichnet, die bei der Entwicklung von Arzneimitteln und Diagnostika eingesetzt werden. Nur wenige deutsche Unternehmen beschäftigen sich mit der „grünen Gentechnik“, also mit deren Einsatz in der Landwirtschaft, was nach Auffassung von Gerd Romanowski von der „Deutschen Industrievereinigung Biotechnologie“ vor allem auf die Akzeptanzschwierigkeiten bei den VerbraucherInnen zurückzuführen ist.

Die Biotechnik-Branche verändert sich rasant. Dies belegt ein Beispiel aus Nordrhein-Westfalen. Im von der Landesregie-

rung finanzierten „BioGenTec-Atlas“ von 1997 wird die Firma „Quiagen“ noch als einheimisches Unternehmen mit Hausanschrift in Hilden aufgeführt, eine Gründung von Genetikern der Universität Düsseldorf. Doch noch während die Publikation gedruckt wurde, verlagerte das Unternehmen seinen Sitz ins Ausland, über die Grenze ins niederländische Venlo. Die Hauptgeschäftsfelder von Quiagen bestehen in der Spaltung und Klassifizierung von Genen und der entsprechenden Technologien, an der Börse gilt die Firma jetzt als „niederländisches, weltweit agierendes Gentechnologieunternehmen“. Quiagen-Produkte werden in über 42 Ländern an wissenschaftliche Forschungsinstitute sowie führende Unternehmen im Pharma- und Biotechnologiesektor verkauft. Während im „BioGenTec-Atlas NRW“ noch 553 MitarbeiterInnen weltweit angegeben wurden, waren es zwei Jahre später bereits 860 Beschäftigte. Quiagen gilt auch deswegen als „Renner“ an der Börse, weil es selbst keine Gentechnik-Produkte herstellt, sondern das Instrumentarium für die Genforschung und Produktentwicklung an andere Biotechnik-Firmen verkauft - Quiagen ist sozusagen ein „Maschinenbauer“ der Branche.

Die Klassiker

Im Gegensatz dazu sind Novartis und Aventis klassische „Produktunternehmen“, die Pharmazeutika, Pestizide und die dazu passenden genmanipulierten Nutzpflanzen entwickeln und auf den Markt bringen. Vertraut von mancher Umweltkatastrophe klingen die Namen der Chemiefirmen, aus denen diese neuen Riesen hervorgingen: Ciba-Geigy und Sandoz wurden 1996 zu Novartis, Hoechst und Rhône-Poulenc sind nun seit wenigen Monaten Aventis. Eine „Hoechst“-Homepage gibt es im Internet bereits nicht mehr. Sucht man nach dem Traditionsnamen, wird man gleich auf die Seite von „Aventis“ verwiesen. Denn im vergangenen Jahr ist die umstrittene Fusion von Hoechst mit dem französischen Konzern Rhône-Poulenc entgeltlich vollzogen worden, der Firmensitz der beiden Unternehmen wurde nach Straßburg verlegt.

Der neue Konzern war lange gefährdet. Hintergrund war vor allem die Kritik von GroßaktionärInnen an den Fusionsplänen. So meinte der kuwaitische Öl-Minister Scheich Saud Nasser al-Sabah noch Mitte Februar 1999: „Diese Fusion ist nicht in unserem Interesse.“ Es ging dabei wohl unter anderem um den höheren Börsenwert, den der Hoechst-Konzern gegenüber Rhône-Poulenc erzielte und der nach Meinung der Scheichs gegen eine gleichberechtigte Fusion, einen sogenannten „Merger of Equals“, sprach.

„Wir sind kein Chemieunternehmen mehr“, entschied Hoechst-Chef Jürgen Dormann schon im Jahre 1997 und fand es bereits damals falsch, dass Hoechst in den Medien immer noch häufig als größtes Chemieunternehmen der Welt bezeichnet wurde. „Wir sind ein Pharma- und Life-Science-Unternehmen“, beteuerte Dormann damals. Aus Hoechst und Rhône-Poulenc sollte denn auch folgerichtig nicht wieder eine Chemie-, sondern eine Medikamenten- und Biotechnologiefirma werden. Mit einem Umsatz von über 14 Milliarden DM aus dem Medikamentensektor verdrängt Aventis den US-Giganten Merck von Platz 1 der Rangliste der Pharmakonzerne. Bei der Pestizid-Produktion wird das Unternehmen hinter Novartis den Platz 2 auf dem Weltmarkt einnehmen. Insgesamt brächte es der neue Konzern laut Spiegel auf einen Gesamtumsatz von 79,4 Milliarden DM.

Doch der forcierte Umbau vom Chemie- zum Live-Science-Unternehmen mit den Schwerpunkten „Pharma“ und „Agrar-Biotechnologie“ hatte den Umsatz des Hoechst-Konzerns zunächst drastisch sinken lassen - er schrumpfte um 16 Prozent, da Hoechst in den vergangenen Jahren ein gutes Dutzend Tochterfirmen und Beteiligungen verkaufte. Dazu gehörten beispielsweise die Firma Trevira, die Polyesterfasern herstellt, Hostalen (Polyethylen) sowie die Lacke-Firma Herberts. Im Jahr zuvor waren bereits weitere Spezial-Chemikalien-Bereiche abgegeben worden. Als Folge des Konzernumbaus werden die Hoechst-Aktien im Deutschen Aktien-Index (DAX) nicht mehr als Chemiewert, sondern als Pharmatitel geführt.

Diese Veränderungen gingen allerdings auch im Unternehmen selbst nicht reibungslos vonstatten: In den vergangenen Jahren hatten nicht nur AktionärInnen, sondern auch die Belegschaft des Unternehmens dem Hoechst-Chef Dormann eine falsche Konzernstrategie vorgeworfen. In der wichtigen Pharmasparte setzte er nämlich auf wenige Medikamente, sogenannte „Blockbuster“ – was soviel wie „Knüller“ heißt. Nicht nur Börsenana-

lystInnen hielten dies für eine hochriskante Strategie, sondern auch leitende Angestellte des Unternehmens. Anfang 1998 forderten sie gar in einem offenen Brief den Aufsichtsrat auf, das „geschäftsschädigende Tun des Vorstandes“ zu beenden.

Inzwischen ist der öffentlich wahrnehmbare Protest verstummt. Die verschiedenen Bereiche des Hoechst-Konzerns sind entweder abgestoßen oder in die beiden neuen Bereiche „Aventis-Pharma“ und „Landwirtschaft“ integriert worden. Zum Pharmabereich zählten neben dem Frankfurter Arzneimittelbereich von Hoechst mit „Aventis Pasteur“ der weltweit größte Impfstoffhersteller und der Hersteller von Blutplasmaerzeugnissen Behring (USA).

Auf dem landwirtschaftlichen Feld, das bestimmt wird durch Produkte aus den Bereichen Pestizid und Saatgut, Futtermittel und Tierarzneien, arbeitet man mit dem bereits erwähnten US-Multi Merck zusammen. Dieser machte bereits Anfang der 90er Jahre Schlagzeilen, als er mit dem „Instituto Nacional de Biodiversidad“ (IN-Bio) in Costa Rica einen Vertrag abschloss, um genetisches Material zu sammeln und aufzubereiten.

Das Merck-INBio-Abkommen könnte Modellcharakter haben. So meint auch der Deutsche Industrie- und Handelstag, dass es im Bereich der Biotechnologie noch zahlreiche „ungenutzte Kooperations-Möglichkeiten“ mit den Ländern des Südens gäbe. Vor allem die Zusammenarbeit mit „spezialisierten Forschungszentren“ könne noch verbessert werden.

Gen-rush in Mexico?

Allein in Mexico finden sich beispielsweise noch viele potentielle Ressourcen für die Forscher im Gen-Labor. Über 700 der etwa 6300 bekannten Reptilien leben in Mexico, und fast 400 von ihnen gibt es nirgendwo anders. Diese Zahlen stammen von der „Comisión Nacional para el Conocimiento y Uso de la Biodiversidad“ (CONA-BIO), einer Regierungsinstitution, die 1992 im Zusammenhang mit dem UN-Umweltgipfel in Rio de Janeiro unter Schirmherrschaft des damaligen Präsidenten Carlos Salinas gegründet wurde. Schon damals bestand eine der Aufgaben von CONA-BIO darin, die aus Mexico stammenden Tier- und Pflanzenarten zu erfassen, die sich in Museen und zoologischen Gärten außerhalb des Landes befinden. Zudem sollte die Institution gegebenenfalls „geistiges Eigentum“ zur biotechnologischen Nutzung durch Gen-Forscher und Firmen anmelden, um von möglichen Medikamentenentwicklungen zu profitieren.

...und. Vampire

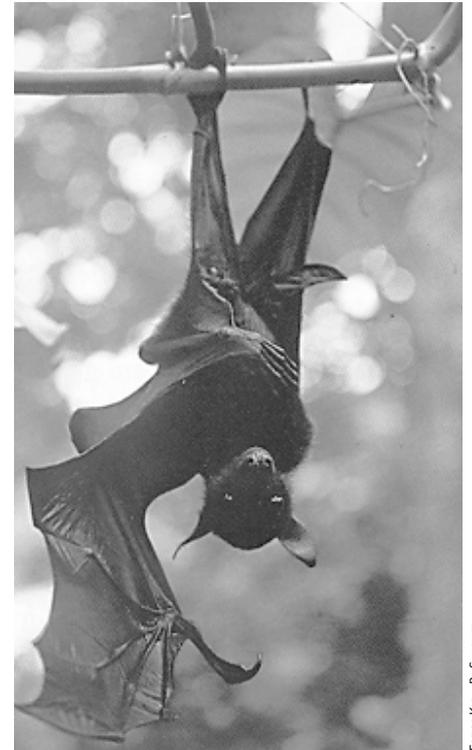


Foto: Kell B. SANDYER

In der Pharmaforschung greifen die hiesigen Unternehmen schon jetzt zunehmend auf biologische Rohstoffe zurück, die sie Lebewesen in Lateinamerika entnommen haben. Der Schering-Konzern forschte beispielsweise an einem Wirkstoff, der ursprünglich von einer Vampirfledermaus aus Mexico stammt. Der Stoff wurde von Schering biotechnologisch „nachgebaut“ und soll künftig bei einem Herzinfarkt Blutpfropfen lösen.

Die Firma „Artemis“ hat in Köln und Tübingen 9000 Aquarien errichtet. In ihnen können eine halbe Million exotische Zebrafische gezüchtet werden, ein neues „Haustier“ der GenetikerInnen für ihre Experimente. Allerdings: „Big K.“ wird auch weiterhin bei der Firma dafür sorgen, dass „Mäusemodelle“ gebaut werden: „Was willst du mit deinen Mäusen machen?“, fragt er ruhig, und der junge Mann verstummt. Er weiß es nicht. Darüber hat er noch nicht nachdenken können.“³ ♦

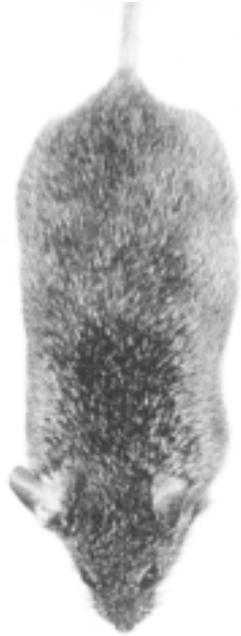
Ludger Fittkau arbeitet im „BioSkop-Forum zur Beobachtung der Biowissenschaften“ in Essen. Im Internet: www.bioskopforum.de

1) aus: Gene, Genius und Gewissen, Molekularbiologische Forschung in NRW, Hg.: Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW, S. 91

2) ebd. 3) ebd.

Ein langes Tauziehen

Das Biosafety-Protokoll ist unter Dach und Fach



Kontrollmaus



Zuchtmaus



Knockoutmaus

Am 30. Januar dieses Jahres wurde nach mehrjährigen Verhandlungen im kanadischen Montreal das Biosafety-Protokoll beschlossen. Die Übereinkunft soll in Zukunft den grenzüberschreitenden Umgang mit den Risiken gentechnisch veränderter Organismen regeln. Das völkerrechtlich verbindliche Regelwerk kann als Erfolg bezeichnet werden, denn noch bis 1998 hielten viele BeobachterInnen die jetzt erzielten Ergebnisse für unerreichbar. Allerdings gibt es auch diverse Schwachstellen zu beklagen.

VON HARTMUT MEYER

Der erfolgreiche Abschluss des Cartagena-Protokolls zur Biologischen Sicherheit von 1999 wird von Umwelt- und Entwicklungsverbänden als ein bedeutender und begrüßenswerter Fortschritt im Rio-Prozess betrachtet. Das Biosafety-Protokoll der Vereinten Nationen (UN) setzt völkerrechtliche Maßstäbe für weitere internationale Umweltabkommen, da es in weltweit debattierten Fragen deutliche Aussagen trifft: Es setzt verbindlich den Vorsorgegrundsatz als Leitlinie im politischen Entscheidungsprozess über den Import von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) fest. Zudem definiert es als erstes internationales Umweltabkommen das Vorsorgeprinzip, indem es die Umstände beschreibt, unter denen Staaten Schutzmaßnahmen treffen dürfen, ohne auf einen endgültigen wissenschaftlichen Beweis der Ursachen- und Wirkungsketten warten zu müssen. Zum dritten stellt es sich auf die gleiche Stufe wie die Freihandelsabkommen der Welthandelsorganisation (WTO).

Neben diesen positiven Aspekten enthält der Text aber auch eine Reihe von Punkten, die weit hinter den Forderungen

der Verbände zurückbleiben und nach einer ersten Einschätzung den tatsächlichen Einfluss des Protokolls deutlich abschwächen können. Eine Zwischenbilanz in der weltumspannenden Auseinandersetzung über den Einsatz der Gentechnik in Landwirtschaft und Nahrungsmittelproduktion lautet: Das Biosafety-Protokoll setzt entscheidende Maßstäbe für Bemühungen im Bereich Umwelt- und (eingeschränkt) Gesundheitsschutz. Es trifft in etlichen Fragen – besonders im Forschungs- und Nahrungsmittelbereich – (noch) keine Entscheidungen. Und: Es kann gut von Bürgerinnen und Bürgern sowie ihren Interessenvertretungen benutzt werden, um ihre Forderungen nach Schaffung oder Revision von nationalen Gesetzen zum vorsorglichen Schutz vor den Gefahren der Gentechnologie zu stützen.

Wer die unendlich mühsame Geschichte des Biosafety-Protokolls verfolgt hat, wird zustimmen, dass im Grunde schon die Tatsache, dass es nun ein völkerrechtlich verbindliches Regelwerk gibt, ein gewaltiger Erfolg ist. Die jetzt erzielten positiven Ergebnisse erschienen bis 1998 vielen BeobachterInnen als nicht erreichbar. Es können vier Gründe für den Erfolg ausgemacht werden: Die intensive Zusammenar-

Der Hintergrund des Biosafety-Protokolls

beit von NGO aus dem Norden und Süden, die kontinuierliche Unterstützung der Positionen der Entwicklungsländer, die breite Ablehnung von Gen-Food durch die Verbraucherinnen und Verbraucher in Europa, Japan, aber auch die zunehmende Kritik in Entwicklungsländern wie in Indien oder Thailand, und schließlich die nicht erfüllten Versprechen der Genindustrie und die zunehmenden Bedenken gegen die propagierte Sicherheit von GVO und Gen-Food.

Was regelt das Protokoll – nicht?

Entgegen zahlreichen Medienberichten ist das Biosafety-Protokoll kein Regelwerk, das den internationalen Handel mit Nahrungsmitteln aus gentechnisch veränderten Organismen leiten wird. Schon in den Rio-Verhandlungen und im zugrunde liegenden Artikel 19.3 der Konvention zur biologischen Vielfalt (CBD) wurde dem Biosafety-Protokoll eine andere Funktion zugewiesen. Wörtlich heißt es im Artikel 19.3 der CBD: „Die Vertragsparteien prüfen die Notwendigkeit und die näheren Einzelheiten eines Protokolls über geeignete Verfahren, insbesondere einschließlich einer vorherigen Zustimmung in Kenntnis der Sachlage, im Bereich der sicheren Weitergabe, Handhabung und Verwendung der durch Biotechnologie hervorgebrachten lebenden modifizierten Organismen, die nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt haben können.“

Im Grundsatz 15 der Rio-Deklaration heißt es: „Zum Schutz der Umwelt wenden die Staaten im Rahmen ihrer Möglichkeiten weitgehend den Vorsorgegrundsatz an. Drohen schwerwiegende oder bleibende Schäden, so darf ein Mangel an vollständiger wissenschaftlicher Gewissheit kein Grund dafür sein, kostenwirksame Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltverschlechterungen aufzuschieben.“

Das Biosafety-Protokoll soll also international verbindliche Sicherheitsstandards für den grenzüberschreitenden Verkehr von GVO setzen, Vorgaben zur Abschätzung der Risiken dieser GVO auf die biologische Vielfalt unter Berücksichtigung der menschlichen Gesundheit liefern und den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit garantieren, nach einer frühzeitigen Information über

Die Dokumente der Rio-Konferenz befassen sich auch mit dem Thema Gentechnologie. Sowohl die Agenda 21 als auch das 1992 in Rio beschlossene Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) enthalten Abschnitte über die Vermeidung oder Verringerung der Risiken, die von gentechnisch veränderten Organismen ausgehen. Die zum Teil widersprüchlichen Vorgaben der Rio-Dokumente über den Umgang mit den Risiken der Gentechnologie begründen sich in den unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben in Europa und den USA. Die CBD und die Rio-Deklaration berufen sich in Übereinstimmung mit der europäischen Umwelt- und Gesundheitsschutzpolitik auf die weitgehende Berücksichtigung des Vorsorgegrundsatzes. Diese Vorgaben werden jedoch im Kapitel 16 der Agenda 21 durchbrochen. Dieses Kapitel preist die Gentechnologie zur Verbesserung der Versorgung mit Nahrungs- und Futtermitteln sowie nachwachsenden Rohstoffen, als Mittel zum Umweltschutz und zur Verbesserung der menschlichen Gesundheit. In Analogie zur US-Gesetzgebung wird das Prinzip der Vertraulichkeit - die Akzeptanz der bestehenden Risiken bis zum wissenschaftlichen Nachweis eines Schadens - als einzige konkrete Leitlinie zur Risikoanalyse benannt. Zukünftige Vereinbarungen

im Bereich biologischer Sicherheit sollen direkt zwischen den betroffenen Staaten oder eventuell durch unverbindliche, freiwillige Leitlinien getroffen werden.

Als Gegengewicht zum Kapitel 16 der Agenda 21 wurde auf Initiative der Entwicklungsländer der Artikel 19.3 „Umgang mit Biotechnologie und Verteilung der daraus entstehenden Vorteile“ in die CBD aufgenommen. Artikel 19.3 eröffnet die Chance, ein internationales rechtsverbindliches Biosafety-Protokoll zu verhandeln, das neben dem Vorsorgegedanken ein „Advance Informed Agreement“-Verfahren verwirklichen soll: Der Import eines GVO unterliegt einem Genehmigungsverfahren, welches verbindlich eine Information des Importlandes durch den Exporteur und eine anschließende Risikoanalyse vorsieht. Die Aufnahme der Verhandlungen wurde im November 1995 auf Druck einiger Entwicklungsländer mit der Unterstützung von Umwelt- und Entwicklungsverbänden aus dem Süden und Norden beschlossen. Die konkreten Verhandlungen begannen im Juli 1996. Ein erfolgreicher Abschluss wurde im Februar 1999 in Cartagena durch die drei Hauptexportstaaten für gentechnisch veränderte Agrarprodukte USA, Kanada und Argentinien zusammen mit Australien, Uruguay und Chile (Miami-Gruppe) verhindert.

den Import von GVO eigenständige Entscheidungen über die Genehmigung des Importes zu treffen. Diese GVO können natürlich Nahrungsmittel sein. Wichtig ist: Nahrungsmittel, die zwar GVO-Material enthalten, aber keine lebenden Organismen sind, werden nicht vom Protokoll abgedeckt! Hier sind weiterhin die Nationalstaaten gefragt, mit entsprechenden „Novel Food“-Gesetzen für die Sicherheit der Menschen zu sorgen, ohne sich dabei direkt auf internationale Abkommen beziehen zu können.

Der englische Text kann folgendermaßen übersetzt werden: Das Biosafety-

Protokoll soll in Übereinstimmung mit dem Vorsorgegrundsatz aus Artikel 15 der Rio-Deklaration für ein angemessenes Schutzniveau bei der Weitergabe, Handhabung und Verwendung von GVO sorgen, die nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung biologischer Vielfalt haben können, wobei Risiken für die menschliche Gesundheit berücksichtigt werden und der Schwerpunkt auf den grenzüberschreitenden Verkehr gelegt wird. Damit können durch dieses Abkommen Mindeststandards für Risikoanalysen und Sicherheitsmaßnahmen beim grenzüberschreitendem Verkehr mit GVO ge-

setzt werden, was vor allem dann Bedeutung hat, wenn die Importstaaten (noch) keine Gentechnik-Gesetzgebung besitzen. Somit wird das Biosafety-Protokoll vor allem als ein Instrument zum Schutz der biologischen Vielfalt in Entwicklungsländern angesehen, was auch deren intensiven Einsatz für ein starkes Protokoll erklärt. Aber auch in Staaten mit Gentechnik-Gesetzgebung kann das Biosafety-Protokoll genutzt werden. Unterschreibt eine Regierung etwa das Protokoll, berücksichtigt aber in den nationalen Gentechnik-Gesetzen nicht den Vorsorgegrundsatz, bietet das Protokoll Bürgerinnen und Bürgern einen guten Ansatzpunkt, eine entsprechende Revision dieser Gesetze einzufordern.

Im Vergleich zum Cartagena-Text von 1999 wurde der Anwendungsbereich erweitert. Artikel 4 besagt, dass grundsätzliche alle GVO unter das Protokoll fallen, auch für den Fall, dass sie ein Land nur im Transit passieren oder zur Verwendung im geschlossenen System bestimmt sind. Eine Ausnahmeregelung trifft Artikel 5, in dem GVO, die als Medikamente zugelassen sind, ausgeschlossen werden. Das betrifft vor allem gentechnisch veränderte Viren als Lebendimpfstoffe. Mit dieser Bestimmung, von allen Industriestaaten gegen den Widerstand der Entwicklungsstaaten durchgesetzt, sollte eine drohende Kontroverse mit der Mehrheit der Pharmakonzerne verhindert werden. Die Auseinandersetzung mit ihren drei „Life Science“-Unternehmen Monsanto, Novartis und AgrEvo reichte den Industriestaaten offenbar aus.

Für GVO im Transit oder für das geschlossene System setzt der Artikel 6 aber die entscheidende Aufgabe des Biosafety-Protokolls aus: Diese GVO fallen nicht unter die Bestimmungen des sogenannten „AIA-Verfahrens“. Nach dem „Advance Informed Agreement“-Verfahren unterliegt der Import eines GVO einem Genehmigungsverfahren, das verbindlich eine Information des Importlandes durch den Exporteur und eine anschließende Risikoanalyse vorsieht.

Damit werden die Exporteure dieser GVO von der Verpflichtung freigesprochen, Risikoanalysen vorzulegen, die unter anderem die Gegebenheiten in den Importländern berücksichtigen. Die (finanzielle) Last, solche Analysen durchzuführen, wird den Importstaaten aufgebürdet. Die Entwicklungsländer versuchten vergebens, gegen diese Aushöhlung des Grundgedankens des Biosafety-Protokolls anzugehen. Die Industriestaaten rechtfertigten diese Ausnahme mit den Argumenten, dass im

Transit und geschlossenen System Kontakte der GVO mit der Umwelt und somit mögliche Schäden per Definition ausgeschlossen oder minimiert seien.

Diese formaljuristische Argumentation ergäbe beim Beispiel des Transits nur einen Sinn, wenn Transportbehältnisse und Umschlagvorrichtungen den Ansprüchen des geschlossenen Systems entsprächen. Die Praxis zeigt, dass dies nicht so ist – Häfen und Bahnhöfe sind zum Beispiel bevorzugte Orte für die erfolgreiche Ausbreitung neuer Arten. Die EU war nicht bereit, sich innerhalb des Biosafety-Protokolls für entsprechende Transportstandards einzusetzen – das ginge denn doch zu weit. Die im wesentlichen betroffenen Länder – zahlreiche kleine Inselstaaten mit einem regen Umschlag internationaler Seegüter – hatten keine Chance, ihre Standpunkte in den Vertragstext einzubringen.

Während des Rio-Gipfels 1992 wurde durch die USA versucht, in internationalen Abkommen zu verankern, dass Gentechnologie und konventionelle Züchtungsmethoden auf derselben Ebene der Eingriffstiefe in einen Organismus stehen. Alle gezüchteten Organismen seien „genetisch verändert“ und sollten als „living modified organisms“ (LMO), manipuliert durch Methoden der Biotechnologie, definiert werden – analog zur ebenfalls 1992 beschlossenen US-amerikanischen Rechtslage. Diese undifferenzierten Begriffe finden wir in allen Rio-Dokumenten. Die Staaten der EU, in denen eine völlig andere Rechtslage existierte, meldeten sich damals in dieser Diskussion kaum zu Wort. Bei der Ausarbeitung des Verhandlungsmandates im November 1995 während der zweiten Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt in Jakarta konnte die Korrektur dieser anfänglichen Fehler durch einige Entwicklungsländern gegen den starken Widerstand der USA, der EU und anderer Industriestaaten eingeleitet werden: Inzwischen entspricht der „LMO“ dem „GVO“. Gentechnologie wird als „modern biotechnology“ angesprochen und von traditionellen Züchtungsmethoden und klassischen Biotechniken abgegrenzt. Einen kleinen Erfolg konnten NRO verbuchen, indem sie dazu beitrugen, dass grundsätzlich Methoden der Zellfusion als „modern biotechnology“ definiert werden.

Konflikt 1: Vorsorgeprinzip

Die Anwendung des Vorsorgeprinzips gehört zu den drei großen Konfliktbereichen des Biosafety-Protokolls. Das Protokoll

bezieht sich an vier Stellen auf das Vorsorgeprinzip:

- 1) Präambel
- 2) Artikel 1 (Ziele)
- 3) Anhang II (Risikoanalyse)
- 4) Artikel 10 und 11 (Entscheidung im Zustimmungsverfahren)

Während die ersten drei Bezüge schon in Cartagena abgesegnet wurden, bekämpfte die Miami-Gruppe vehement die vierte Textstelle. Mit einer solchen Definition, unter welchen Voraussetzungen das Vorsorgeprinzip angewendet werden darf, die zudem noch in einem völkerrechtlich verbindlichen Text steht –sogenanntem „hard law“ im Gegensatz zum „soft law“, wie es die politische Absichtserklärung der Rio-Deklaration darstellt – würde Neuland betreten. Damit könnte das Biosafety-Protokoll die Regeln der WTO unterhöheln. Unglücklich nur, dass ausgerechnet das Abkommen über sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen der WTO ebenfalls eine Definition des Vorsorgeprinzips enthält! Während in Cartagena die Verhandlungsführung der EU im letzten Moment diese Verankerung des Vorsorgeprinzips im operationellen Teil des Protokolls zur Disposition stellte, war die Sache nun in Montreal klar. Die angereisten zehn Umweltminister und die Umweltkommissarin versicherten den NGO, dass sie auf keinen Fall auf diesen Passus verzichten werden.

Etwas verwirrend ist die Tatsache, dass das Biosafety-Protokoll nicht das „Vorsorgeprinzip“, sondern den „Vorsorgegrundsatz“ in seinem Text erwähnt. Die Benutzung des Wortes Vorsorgeprinzip scheiterte am Widerstand der USA, Australiens und anderer Staaten. So wurde schon im Sommer 1998 der Begriff Vorsorgegrundsatz – ein direktes Zitat der Rio-Deklaration – vorgeschlagen. Diesen Begriff konnte nun kein Staat ablehnen, da sie 1992 alle die Rio-Deklaration unterschrieben hatten. In den folgenden Verhandlungen gelang es den Entwicklungsländern und der EU, den Begriff des Vorsorgegrundsatzes mit ihren inhaltlichen Vorstellungen zum Vorsorgeprinzip zu füllen.

Konflikt 2: Verhältnis zum Welthandelsabkommen

Neben dem Vorsorgeprinzip betonten die UmweltministerInnen der EU, dass sie auf keinen Fall eine Unterordnung des Biosafety-Protokolls unter die Regeln der WTO dulden würden. Diese Position teilten sie mit den Delegationen der Entwicklungsländer, der mittel- und osteuropäischen Staaten sowie der bündnisfreien Staaten.

Die Miami-Gruppe setzte sich mit allen Mitteln für eine solche Unterordnung ein, die zugleich das Vorsorgeprinzip als politische Entscheidungsrichtschnur entwertet. Sie betrachten die WTO als Bollwerk gegen „ungerechtfertigte“ Importeinschränkungen bezüglich der GVO. Solche Einschränkungen dürften erst nach bewiesenen Schäden und Ursachenketten ausgesprochen werden, nicht schon „auf Verdacht“ hin. In dieser Position sahen sie sich durch die versammelten Industrievertreter unterstützt.

In den Verhandlungen ging es konkret um die Streichung des Artikels 31, der eine solche Unterordnung vorsah. Wenn ein internationaler Vertrag keine Aussage zu seiner Stellung zu anderen Verträgen beinhaltet, gelten die Regeln des Wiener Abkommens über internationales Vertragsrecht von 1969, die besagen, dass das jüngere Abkommen über dem älteren sowie das spezifischere Abkommen über dem allgemeineren steht. Beides trafe für das Biosafety-Protokoll zu. Als Kompromiss wurde eine Lösung ausgehandelt, in der das Verhältnis zwischen den Abkommen in der Präambel angesprochen wird.

Die Präambel stellt drei Sachverhalte klar:

- Handels- und Umweltabkommen sollten sich wechselseitig unterstützen, um eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen.
- Das Biosafety-Protokoll darf nicht so verstanden werden, dass es eine Veränderung der Rechte und Pflichten unter anderen Abkommen bedeutet.
- Diese Vorgaben beabsichtigen keine Unterordnung des Protokolls unter andere Verträge.

Der Wortlaut entspricht den Vorstellungen der Mehrzahl der Staaten sowie den Vorschlägen der Verbände und muss als großer Erfolg angesehen werden. Die Absicht der USA – aber natürlich auch zahlreicher Wirtschaftsministerien der übrigen Industrieländer –, die Abkommen der WTO über Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutzabkommen zu stellen und sie gegen vorsorgliche Politik abzuschotten, konnten sich in Montreal nicht durchsetzen. Inwiefern die formale Gleichstellung des Protokolls mit den WTO-Abkommen im Falle einer Importeinschränkung und anschließenden Klage vor dem WTO-Gerichtshof tatsächlich Bestand hat, bleibt abzuwarten. Denn es ist unbestritten, dass die WTO mit ihrer eingebauten Gerichtsbarkeit, die millionenschwere Strafen aussprechen kann, strukturell erheblich stärker ist als die Abkommen aus den Rio-Verhandlungen, die

Verstöße gegen ihre Vorgaben nicht gerichtlich ahnden können.

Konflikt 3: Agrarmassengüter

Im Laufe der Biosafety-Verhandlungen wurde eine ganz neue Kategorie von GVO geschaffen: der LMO-FFP (living modified organism for food, feed or processing, der



Gentechnisch veränderte Lebensmittel fallen nicht unter das B. A.

lebende, modifizierte Organismus für Nahrung, Futter oder Herstellung). Damit wurde bewusst eine Unterscheidung zwischen GVO als Saatgut sowie Nahrungs- und Futtermittel hergestellt. Im Laufe der letzten eineinhalb Jahre traten die internationalen Agrarhändler mit großem Einsatz in die Verhandlungen ein. Sie setzten sich für einen Ausschluss von GVO für Nahrungs- und Futterzwecke aus dem Protokoll ein. Diese Maximalforderung war nicht mehrheitsfähig. Die Unterhändler aus den Entwicklungsländern sowie der EU konnten ihre gemeinsame Position – LMO-FFP hinein ins Protokoll – festschreiben. Die Forderung der Entwicklungsländer nach Einbeziehung dieser GVO in das AIA und die Risikoanalyse wurde von den Industriestaaten abgelehnt. Die Argumentation der Länder des Südens, dass zum Beispiel in Notsituationen GVO für Nahrungszwecke als Saatgut benutzt und damit unweigerlich freigesetzt werden, stieß auf taube Ohren.

Das Protokoll schließt in Artikel 7.2 die LMO-FFP vom regulären Genehmigungsverfahren aus und arbeitet in Artikel 11 ein „AIA-light“ aus. Danach sollen alle Mitglieder des Protokolls ihre nationalen Marktzulassungen und Risikoanalysen von GVO einer zentralen Informationsstelle zugänglich machen. Dieses Büro informiert nun wiederum alle anderen Mitglieder.

Diese sollen sich nun einen Überblick verschaffen und im Falle, dass ihnen die Unterlagen für die Situation in ihrem Land nicht ausreichen, die Möglichkeit haben, eigene Risikountersuchungen durchzuführen. Ihnen wird das Recht zugestanden, auf Grund (noch zu schaffender) nationaler Gesetze den Import eines LMO-FFP vorbeugend zu untersagen. Über den tatsächlichen Zeitpunkt eines Importes müssen sie aber nicht unterrichtet werden. Mit dieser Regelung werden die Entwicklungsländer stark belastet – es ist ein „Informations-Overkill“ absehbar.

Artikel 11.9 fordert eine Kooperation zwischen den Staaten im Hinblick auf finanzielle und technische Unterstützung beim Aufbau von Behörden und Regelwerken. Diese Maßnahmen liegen ganz auf der Linie der USA und Kanadas, die schon immer Geld in die Ausbildung von Behörden in den Entwicklungsländern investiert – und dabei ihre eigenen Vorstellungen über „effektive“ Biosafety-Regeln gelehrt haben. Nach dem Ende der Verhandlungen ist vor allem die EU aufgerufen, Fortbildung in Sachen Biosafety nach Maßgabe des Protokolls zu finanzieren, damit ihr Verhandlungserfolg auch in der Praxis Bestand hat.

Der Abschluss des Biosafety-Protokolls hat ganz nebenbei auch den Tod der unverbindlichen Biosafety-Richtlinien des UN-Umweltprogramms (UNEP) eingeläutet. Der Sekretär der CBD erwähnte die Richtlinien in seinem Eingangsstatement ganz entgegen den Gepflogenheiten früherer Verhandlungen mit keinem Wort. Diese Regeln wurden 1995 durch Gentechnik-Experten vor allem der Industriestaaten erarbeitet und verzichteten zum Beispiel auf die Erwähnung des Vorsorgeprinzips. Es ist zu hoffen, dass nun kein Geld mehr in breit angelegte Kampagnen gesteckt wird, diese UNEP-Richtlinien zu propagieren, die in ihren politischen Absichten dem völkerrechtlich verbindlichen Biosafety-Protokoll widersprechen. ♦

Auf der Internetseite des Sekretariats der CBD findet sich die offizielle Fassung des Abkommens (<http://www.biodiv.org>). Friends of the Earth Europe haben ein detailliertes Tagungsprotokoll veröffentlicht (FoEE Biotech Mailout Volume 6, Issue 1: <http://www.foeeurope.org/biotechnology/about.htm>). Die amtliche deutsche Übersetzung wird einige Zeit in Anspruch nehmen.

Hartmut Meyer leitet die AG Biologische Vielfalt des Forum Umwelt & Entwicklung. Der Beitrag wurde uns freundlicherweise als Vorabdruck von den KollegInnen des Berliner Gen-ethischen Informationsdienstes (GID) zur Verfügung gestellt.

Biodiversitätsrelevant

Indigenes Wissen und die UN-Konvention über die biologische Vielfalt

Viele ExpertInnen loben euphorisch die direkte Einbindung indigener Gemeinschaften in die internationale Konvention über die biologische Vielfalt, die 1993 in Kraft trat und mittlerweile von über 170 Staaten ratifiziert worden ist. Im Rahmen der von der CBD anvisierten Zielsetzungen des Schutzes biologischer Vielfalt, ihrer nachhaltigen Nutzung und der gerechten Verteilung der daraus resultierenden Gewinne soll den indigenen Gemeinschaften Anerkennung gezollt werden für ihre Rolle als „Wächter biologischer Vielfalt“ und „Träger wertvollen Biowissens“; letzteres wird insbesondere in seiner Funktion als zeit- und kostensparender ethnobotanischer Filter von den biotechnologischen „life industries“ nachgefragt. Die Autorin des folgenden Beitrages diskutiert die Vor- und Nachteile am Beispiel der Kariña im Südosten Venezuelas und ihres Fischgiftes Kunami.

VON MARTINA GRIMMIG

Um es vorweg einmal zu sagen: Die spezifische Berücksichtigung gerade jener Bevölkerungsgruppen, die bislang weniger von den Segnungen der Moderne und des Marktes profitierten, in einem zwischenstaatlichen Umweltabkommen dieser Größenordnung ist als solche sicherlich bemerkenswert. Selbst aus umweltpolitischer Perspektive, so ließe sich argumentieren, hebt sich der in der internationalen Übereinkunft über die biologische Vielfalt (CBD) proklamierte Partnerschaftsgedanke durchaus positiv von vielen früheren Naturschutzmodellen ab, die oft nach dem Motto „Menschen raus“ konzipiert und notfalls mit Gewalt

durchgesetzt worden waren. So gesehen ist es verständlich, dass gerade internationale UmweltrechtsexpertInnen die explizite Nennung indigener Akteure in der Übereinkunft „als eine Art Revolution in der internationalen Umweltpolitik“ betrachten.

Freilich haben sich auch eine Reihe kritischer Stimmen zu Wort gemeldet. Eine grundsätzliche Kritik richtet sich auf die problematische Koppelung der „Indigenenfrage“ an ökologische Kalküle. Bei allem Gerede um die kulturelle Vielfalt, die indigene Gruppen charakterisiert, entpuppt sich diese im Biodiversitätsdiskurs bei genauerem Blick als eine recht einfältige Vielfalt, die sich insbesondere durch ein Attribut auszeichnet: ihre Nähe zur Natur. Die wiederum stellt meist eine Funktion des Ausschlusses indigener Gemeinschaften aus dominanten gesellschaftlichen Machtstrukturen dar. Schon allein diese eigentümliche Dialektik zwischen Einschluss und Ausschluss lässt berechtigte Zweifel an der vielfach beschworenen Wende aufkommen, die die CBD im Kampf indigener Völker um kulturelle Anerkennung markieren soll. Ein Blick in die Konvention nährt solche Zweifel. An einem Beispiel aus Venezuela zeigt sich, dass selbst bei gutem Willen der Regierungen und entsprechender Umsetzung der in der CBD verankerten Prinzipien sich doch nur in sehr begrenztem Maße rechtliche Ansprüche für die Indigenen ableiten lassen.

Die Geschichte des Kunami lässt sich zunächst einmal als klassischer Fall von Biopiraterie lesen, wie die illegitime oder illegale Aneignung indigenen Wissens und seines materiellen Trägers, sprich traditionell genutzter Pflanzen, gemeinhin bezeichnet wird. Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Buschgewächs, das von verschiedenen indigenen Gruppen in Venezuela und Guyana traditionell zum Betäuben von Fischen genutzt wird, so auch von den Kariña im Südosten Venezuelas. Eine neue „Nützlichkeit“ dieser Kunami-Pflanzen wurde nun jüngst von dem Gründer der Oxforder „Foundation for Ethnobiology“, Conrad Gorinsky, „entdeckt“. Dieser hatte im Rahmen seiner (ethno)-botanischen Forschungen bei Wapishina- und Kariña-Dörfern im benachbarten Guyana die Pflanze sammeln und

später auf bioaktive Reaktionen untersuchen lassen, mit vielversprechenden Resultaten. Wie erst einige Zeit später bekannt wurde, hat Gorinsky in der Zwischenzeit aktive Komponenten aus der Pflanze in Europa patentieren lassen. Der von den Kariña und anderen indigenen Gemeinschaften seit langem genutzte Wirkstoff samt des ihm einbeschriebenen Wissens wird so zum „geistigen Eigentum“ eines fernen Patentinhabers, der sich alle kommerziellen Verwertungsrechte sichert. Gorinskys „stiller Raub“, wie es die Indígena-Koordination COICA nannte, hat einige Empörung ausgelöst. Gegenwärtig bereiten AktivistInnen und VertreterInnen der Wapishina in Guyana eine Klage gegen Gorinsky und sein Patent vor.

Grenzprobleme

Nun lohnt sich ein genauer Blick in das internationale Übereinkommen zur biologischen Vielfalt, um festzustellen, welche expliziten Rechte dort den indigenen Gruppen zugesprochen werden. Einschlägig ist dort vor allem der Artikel 8j, ein Unterpunkt unter den Bestimmungen zum Schutz der biologischen Vielfalt in situ, also am Ort ihres Vorkommens. Jede Vertragspartei, so heißt es dort, soll „im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche eingeborener und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt von Belang sind, achten, bewahren, und erhalten, ihre breitere Anwendung mit Billigung und Beteiligung der Träger dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche begünstigen und die gerechte Teilung der aus der Nutzung dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche entstehenden Vorteile fördern“.

So freundlich diese verschlungene Passage den Indigenen gesonnen zu sein scheint, so wenig dürften sich daraus konkrete Ansprüche für die meisten der betroffenen indigenen FischfängerInnen und Kunami-NutzerInnen ableiten. Zum einen ist die Aufforderung an die Vertragsparteien zur „gerechten Teilung“ nicht nur explizit an den Rahmen innerstaatlicher Rechtsvorschriften gekoppelt, sie bezieht

sich zum anderen ja von vornherein auf die Vertragsparteien in ihren nationalen Grenzen. Es ist aber offenkundig, dass sich weder die Verbreitungsgebiete von Pflanzen, indigenem Wissen noch die indigenen Gruppen selbst im geschilderten Fall - und wohl auch in vielen anderen - an solche nationale Grenzziehungen halten. Da das Kunami in Guyana gesammelt wurde, gehen die auf venezolanischem Territorium lebenden Kariña-Gruppen „leer“ aus.

Ebenso problematisch dürfte häufig die nationenbezogene Konstruktion des Überkommens nach innen sein. Wie groß die Widerstände der Nationalstaaten sind, ihren Minderheiten klare Rechtsansprüche einzuräumen, zeigt - wie in vielen anderen Ländern auch - die Debatte in Venezuela. Nicht selten wird dort von staatlichen Umweltexperten zu verstehen gegeben, dass es sich bei der ganzen Debatte um indigene Rechte im Grunde um einen heimtückischen imperialistischen Angriff auf den nationalen Souverän handele. Darüber hinaus, so der Tenor vieler Regierungsbeamten, könne man sich nicht auf Begriffe wie indigene Gemeinschaften einlassen, „weil das venezolanische Volk ein Einziges ist und die Indigenen nicht getrennt von der venezolanischen Nation gedacht werden können“. Durch ihre Ansprüche auf kulturelle Differenz einerseits und ihre enge Anbindung an den internationalen Umweltdiskurs andererseits fordern die Indigenen also gleich doppelt die nationale Souveränität heraus.

Ähnlich heikel ist die Frage, inwieweit existierende Formen geistiger Eigentumsrechte wie etwa das Patentrecht tatsächlich als Vehikel für die sozialen und politischen Interessen indigener Völker funktionieren und ihr Wissen gegen unkontrollierte Aneignung schützen können. Zunächst sind solche Rechte sowohl an die Neuheit wie an die beweisbare Urhebererschaft von Wissen oder Innovationen gebunden. Beide lassen sich nur schwerlich mit den spezifischen Eigenschaften indigener Wissenspraktiken in Einklang bringen. Das Wissen um die betäubende Wirkung des Kunami ist wie wohl die meisten indigenen Wissensbestände ein altes Erfahrungswissen. Und selbst wenn man das „Neuheitskriterium“ des Patentrechts so zurechtbiegt, dass es auch in diesen Fällen greift, bricht sich die Zuordnung von (privaten) Eigentumsrechten und der Rückfluss von Gewinnen an der kollektiven und öffentlichen Ausrichtung indigenen Wissens sowie an der internen ökonomischen Differenzierung der Gemeinschaften und Haushalte. Noch grundsätzlicher scheint das Problem, dass der Einschluss in diese

hoch kompetitiven Wissensmärkte fraglos auch auf die Produktionsbedingungen des betreffenden Wissens zurückwirken wird, was die Schlussfolgerung nahe legt, dass „indigenes Wissen solange nicht überleben kann, wie das Interesse daran auf Seiten mächtiger wirtschaftlicher und politischer Akteure anhält“.¹



Indígenas als „ethnologische Filter“?

Extrem schwammig und damit politisch auslegbar bleibt in der CBD auch die Definition von „indigenen Gemeinschaften“. Gehören dazu nur solche mit, wie es in der Konventionssprache so schön heißt, „traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt von Belang sind“? Wer aber bestimmt, was traditionell und biodiversitätsrelevant ist? In Venezuela wird nach vorherrschender Sicht das Indigene, das diesen Namen noch verdient, vor allem in den naturnahen Restgebieten der Moderne, sprich den peripheren und nationalökonomisch noch brachliegenden südlichen Waldgebieten verortet. Die Kariña leben in einer solchen, relativ isolierten Umwelt. Als schützenswerte lokale Wächter von biologischer Vielfalt werden sie sich aber kaum profilieren können, weil sich das Interesse mächtiger Akteure derzeit weniger auf die Biodiversität als auf das vorhandene Gold und Holz in ihrem Siedlungsgebiet richtet und die bislang angedachten „Biodiversitätskorridore“ mehr auf die Bedürfnisse der Fauna als auf die der dort ansässigen Menschen ausgerichtet sind.

Im Unterschied zur ökonomischen Erschließung der Gold- und Holzressourcen, die nicht nur räumlich verheerender ist, sondern auch relativ langfristige und stabile Produktions- und Machtstrukturen vor Ort voraussetzt, gehorcht die Prospektion biologischer Ressourcen einer anderen Logik. Im Grunde genügt eine einmalige Aneignung des genetischen Materials, die

auf physisch nahezu unschädliche Weise möglich ist. Gerade diese neue und kaum spürbare Form der Gewinnung macht biologische Ressourcen so anfällig für ihren Diebstahl und die Debatte um geistiges Eigentum so virulent.

In dem Versuch der indigenen Völker, sich gegen diese Form der „geistigen“

Ausbeutung zu wehren, sehen diese sich genötigt, auf Konzepte und Begriffe zurückzugreifen, wie sie im Rahmen der Biodiversitätsdebatte zur Verfügung gestellt werden: Sie heben ihren „Wert“ zur Erhaltung der globalen Umwelt hervor und betreiben im Hinblick auf ihre Kulturen zum Teil einen „strategischen Essentialismus“, wie dies die Postkolonialismus-Theoretikerin Gayatri Spivak genannt hat. Einerseits mag man dies für eine gefährliche Gratwanderung halten, weil damit eine sehr begrenzte Berechtigung indigener Kulturen neu festgeschrieben werden könnte und kulturelle Differenz sich vor allem im Verwertungsdiskurs neu legitimiert. Andererseits eröffnen sich damit neue Artikulationsmöglichkeiten, die von dem klassischen Opferdiskurs wegführen, der seine Kraft im wesentlichen aus der Vernichtungsdrohung bezog. Und die Arena der Biodiversität mag gerade insofern eine gute taktische Wahl für Anerkennungskämpfe sein, als der Diskurs des Überlebens sich hier ursprünglich und vor allem im Hinblick auf die herrschenden Gesellschaftsformationen entwickelt hat. ♦

1) Agrawal, A. (1998): Geistiges Eigentum und indigenes Wissen: Weder Gans noch goldene Eier. In: M. Flitner u.a. (Hg.): Konfliktfeld Natur. Biologische Ressourcen und globale Politik, S. 209.

Martina Grimmig ist Ethnologin und arbeitet derzeit an der Universität Freiburg über Ressourcenkonflikte in Südost-Venezuela.

Zugangs § Probleme

Das TRIPS-Abkommen und seine möglichen Konsequenzen in der Praxis

Das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) war Bestandteil eines Pakets von Abkommen, die im Rahmen der GATT-Uruguay-Runde ausgehandelt worden sind und schließlich mit der Unterzeichnung in Marrakesch 1994 zur Gründung der Welthandelsorganisation WTO führten. Das TRIPS-Abkommen enthält sowohl materiell-rechtliche Bestimmungen hinsichtlich der Standards, die beim Einsatz der unterschiedlichen Schutzrechtsinstrumente (Patente, copyrights, etc.) im nationalen Rahmen gewährt werden müssen, als auch Regelungen, welche die Ausübung und Durchsetzung dieser Rechte bestimmen und festlegen, welche Maßnahmen an den Grenzen ergriffen werden müssen. Insbesondere die Bestimmungen zur Patentierung und zur Miteinbeziehung lebender Materie waren überaus umstritten zwischen Nord und Süd und konnten im Rahmen der TRIPS-Verhandlungen lediglich verabschiedet werden, nachdem ein Passus in den Vertragstext aufgenommen worden war, wonach die entsprechende Regelung vier Jahre nach Inkrafttreten des WTO-Abkommens – also 1999 – Gegenstand eines speziellen Überprüfungsverfahrens sein soll. Dieses Review-Verfahren hat mittlerweile auch begonnen.

VON ACHIM SEILER

Die im TRIPS-Abkommen verbindlich festgelegten Bestimmungen sehen vor, dass alle Mitglieder Patentschutz bereitstellen für Innovationen im technischen Bereich, sofern diese neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind. Dieser Patentschutz muss sowohl für Produkt- wie Verfahrensinnovationen bereitgestellt werden, unabhängig vom Gebiet der Technik, dem Ort der Erfindung oder der Frage, ob die geschützten Erzeugnisse im Land hergestellt werden sollen oder aber importiert werden. Die Mitgliedsländer sind damit grundsätzlich zur Anwendung des Patentschutzes auf lebende Materie gezwungen, allerdings sehen die Bestimmungen des TRIPS-Abkommens auch entscheidende Ausnahmemöglichkeiten vor.

Die Bestimmungen des Artikel 27 „patentfähige Gegenstände“, Absatz 3 sehen vor: „Die Mitglieder können von der Patentierbarkeit auch ausschließen:

a) diagnostische, therapeutische oder chirurgische Verfahren für die Behandlung von Menschen und Tieren,

b) Pflanzen und Tiere mit Ausnahme von Mikroorganismen und im wesentlichen biologische Verfahren für die Erzeugung von Pflanzen und Tieren, mit Ausnahme von nichtbiologischen und mikrobiologischen Verfahren. Die Mitglieder sehen jedoch den Schutz von Pflanzensorten entweder durch Patente oder durch ein wirksames System eigener Art (Sui Generis) oder durch eine Verbindung beider vor.(...)“

Die Mitgliedsländer der Welthandelsorganisation sind nach diesen Bestimmungen definitiv verpflichtet, Patentschutz bereitstellen für Mikroorganismen sowie mikrobiologische und nichtbiologische Ver-

fahren (zur Herstellung von Pflanzen und Tieren). Sie sind nicht verpflichtet zur Patentierung übergeordneter Kategorien von Pflanzen und Tieren (etwa Arten oder Gattungen), sie müssen jedoch auf der Ebene der Pflanzensorten (Varietäten) entweder Patentschutz bereitstellen oder ein effektives Schutzsystem eigener Art (Sui Generis) oder eine Kombination aus beidem.

Für die Einrichtung dieser Sui Generis-Systeme für Pflanzensorten gelten keine speziellen Übergangsbestimmungen. Da sie im TRIPS-Abkommen als explizite Alternative zum Patentschutz für die ökonomisch zentrale Kategorie der Pflanzensorten zugelassen sind, ist es vor allem ihre Effektivität und Kompatibilität mit den TRIPS-Bestimmungen, welche im Rahmen des Review-Verfahrens untersucht werden soll. Obgleich dies im TRIPS-Abkommen nicht explizit benannt wird, ist allen Mitgliedsländern klar, dass sie sich bei der Ausgestaltung eigener Sui Generis-Systeme inhaltlich an den Bestimmungen des internationalen Abkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) orientieren müssen. Diese Bestimmungen liegen zur Zeit in zwei gültigen Fassungen vor, welche sich in zentralen Punkten wesentlich voneinander unterscheiden.

Patente

Zunächst einmal gilt es festzustellen, dass nach den jetzigen Bestimmungen des TRIPS-Abkommens kein Mitgliedsland formal verpflichtet ist, Patentschutz auf Pflanzen/-varietäten zu vergeben. Sowohl Pflanzen(-mehrheiten) oberhalb der Pflanzensorten wie auch Pflanzensorten selbst können vollständig vom Patentschutz freigestellt werden für den Fall, dass auf der Ebene der Pflanzensorten ein Schutzsystem Sui Generis bereitgestellt wird. Wenn im nationalen Rahmen sicher-

gestellt wird, dass sich der gewählte Patentierungsausschluss für Pflanzen und Pflanzensorten sowohl auf Produkt- wie auch Verfahrensansprüche erstreckt, sind die Mitgliedsländer auch nicht gezwungen, Pflanzen oder Pflanzensorten als unmittelbare Ergebnisse eines nicht-essentiell biologischen Verfahrens zu ihrer Herstellung patentrechtlich zu schützen. Sollten sich die Mitgliedsländer nicht dafür entscheiden, pflanzenbauliche Innovationen von der Patentierung freizustellen und stattdessen Patentschutz für Pflanzen und/oder Pflanzensorten zu vergeben, ergeben sich weitreichende Implikationen im Hinblick auf den Zugang und die Nutzung des solchermaßen geschützten Keimplasmas.

Ein Patent ist das stärkste verfügbare geistige Schutzrecht. Es verbietet jedem Dritten über die gesamte Laufzeit der Schutzdauer (20 Jahre) bzw. bis zu einer vorzeitigen Beendigung der Patentansprüche, die geschützte Innovation zu nutzen, herzustellen oder zu importieren. Die Nutzung der geschützten Leistungen wird während dieser Zeit von der Genehmigung des Patentinhabers abhängig gemacht, die aber nicht erteilt werden muss, bzw. von der Zahlung entsprechender Lizenzgebühren abhängig gemacht werden kann, die aufgrund ihrer Höhe oder Konditionierung faktisch dennoch auf eine Nutzungs- und Zugangsverweigerung hinauslaufen können. So musste etwa Indien auf die Übernahme einer speziellen Technik zum Schutz von Baumwollpflanzen gegen Verluste durch Schädlingsbefall (b.t.-Technik) in die eigenen Züchtungsprogramme verzichten, da die hierfür von der US-Firma Monsanto geforderten Lizenzgebühren in Höhe von 7,7 Millionen US-Dollar als zu hoch erachtet wurden. Patentansprüche, die sich auf ganze Nutzpflanzenarten oder gar -segmente beziehen und in den Industrieländern mittlerweile routinemäßig vergeben werden, bewirken, dass die Nutzung des gesamten Keimplasmas in der in der Patentschrift beschriebenen Ausführung (z.B. alle glyphosatoleranten Sojapflanzen, etc.) von Dritten in keinem Staat, in welchem dieses Patent vergeben bzw. anerkannt wird, benutzt werden kann ohne die Genehmigung durch den Schutzrechtsinhaber.

Erste Erfahrungen mit Patenten auf pflanzenbiotechnologische Innovationen, welche mittlerweile in den Industrieländern gemacht werden konnten, bestätigen jedenfalls die Befürchtung weitreichender Beschränkungen beim Zugang bzw. der Verwendung der geschützten Technologien. So mussten einzelne Patente - wie etwa ein bereits bewilligtes Ausschließlichkeitsrecht auf sämtliche transgene Baum-

wollpflanzen in den USA - auf Drängen des US-Landwirtschaftsministeriums wieder annulliert werden, da sich herausstellte, dass die gewährten, außerordentlich breiten Ausschließlichkeitsansprüche faktisch zum Erliegen sämtlicher Forschungstätigkeiten im Bereich Baumwolle geführt hatten.

Bei der Anwendung patentrechtlicher Bestimmungen auf lebende, zur Selbstreplikation fähige Materie spielt insbesondere der Umstand eine Rolle, dass Schutzrechtsausnahmen, welche die Weiterführung etablierter landwirtschaftlicher Praktiken ermöglichen, wie etwa die Wiederaussaat von Erntematerial im Folgejahr, nicht vorgesehen sind. Diese Tätigkeiten sind somit grundsätzlich verboten, da damit die

- genehmigungspflichtige - Herstellung des geschützten Gegenstandes erfolgt, welche von der Zustimmung des Patentrechtsinhabers abhängig gemacht wird, die aber nicht erteilt werden muss. Da im Patentrecht auch die Weiterentwicklung der geschützten Leistungen zu kommerziellen Zwecken nicht erlaubt ist, gehen Experten davon aus, dass die Verwendung von Keimplasma, welches patentgeschützt ist oder patentgeschützte Merkmale enthält, auch im Rahmen konventioneller Ansätze der Kreuzungs- und Selektionszüchtung untersagt ist bzw. der Genehmigung durch den Patentrechtsinhaber unterliegt.

Kulminieren die geschützten Merkmale in landwirtschaftlich bedeutsamen Nutzpflanzen, wird dies zur Folge haben, dass die Hürden, die sich für Saatgut- bzw. Züchtungsfirmen ergeben, infolge der Lizenz- und Kostenpyramiden, die erst einmal bewältigt werden müssen, um komplikationslos Weiterentwicklungen von wertvollem Pflanzmaterial zu kommerziellen Zwecken vornehmen zu können, immer weiter steigen und speziell kleine und mittlere Unternehmen sich nicht lange werden am Markt halten können. Dies führt zu einem weiteren Konzentrationsprozeß in der Landwirtschaft und der verstärkten Ausrichtung der internationalen FuE-Agenda auf die unternehmensstrategischen Interessen der Industrie.

Sortenschutz

Als Alternative zum Patentschutz für Pflanzenvarietäten erlaubt das TRIPS-Abkommen die Entwicklung eines Sui Gene-

ris-Systems, welches es ermöglichen könnte, einige der mit dem Patentschutz verbundenen Implikationen zu vermeiden und bei der nationalen Gesetzgebung developmentpolitisch gebotenen Gesichtspunkten wie etwa der stärkeren Berücksichtigung der Leistungen der Farmer Rechnung zu tragen. Die inhaltlichen Spielräume bei der rechtlichen Ausgestaltung der sui-generis-Systeme bleiben jedoch weiterhin unklar und viele Länder entscheiden sich daher für einen Beitritt zur UPOV-Konvention in einer der beiden gültigen Fassungen (UPOV 78 und UPOV 91), um auf diese Weise Komplikationen durch den Widerspruch anderer WTO-Mitglieder oder die Einrichtung von Streit-



Gentechnisch erzeugte Mischung aus Woggen und Reizen. Wiederaussaat im Folgejahr ist streng verboten

Foto: Dr. F. WEILMANN

schlichtungsausschüssen von vornherein zu vermeiden.

Die UPOV-Konvention liegt derzeit in zwei gültigen Fassungen vor (UPOV 78 und 91), die sich in zentralen Punkten wesentlich voneinander unterscheiden. Seit dem Inkrafttreten der revidierten Fassung (UPOV 91) im April 1998 ist ein Beitritt zu der älteren - aus der Sicht der Entwicklungsländer günstigeren Fassung - nicht mehr möglich. Die ältere Fassung erlaubt die unkonditionierte Weiterarbeit mit geschütztem Keimplasma zu kommerziellen Zwecken (Züchtervorbehalt) und ermöglicht es daher, wertschöpfungssteigernde Weiterentwicklungen auf der Grundlage von geschütztem Keimplasma vorzunehmen, ohne die Genehmigung durch den entsprechenden Schutzrechtsinhaber einholen zu müssen. In gleicher Weise wird der Nachbau von Erntematerial des Vorjahres oder der Tausch von Saatgut mit den Nachbarn gestattet, wenn allerdings auch nur indirekt, insofern diese Tätigkeiten aufgrund ihres nicht-kommerziellen Charakters nach den Bestimmungen der UPOV-Konvention in der Fassung von 1978 stillschweigend toleriert werden.

Beide, für die Landwirtschaft bedeutsamen Schutzrechtsausnahmen (Züchtervor-



Das Kleid als Hehlerware? Seit 1991 gilt der „Patent“-schutz (z.B. bei manipulierter Baumwolle) auch für die Folgeprodukte

behalt, Farmer-Privileg), werden in der revidierten Fassung von 1991 jedoch eingeschränkt bzw. von der Genehmigung durch nationale Behörden abhängig gemacht. So kann eine genehmigungsfreie Verwendung des geschützten Keimplasmas im Rahmen weiterer Züchtungsanstrengungen nur dann erfolgen, wenn es sich weder bei dem verwendeten Keimplasma noch bei den erzeugten Sorten um eine sogenannte abgeleitete Varietät handelt, also um Sorten, die in ihren Eigenschaften nur marginal von den Ausgangssorten abweichen, und die insbesondere ohne permanenten Rückgriff auf das Ausgangskeimplasma gar nicht vermehrt werden können. Damit wird zumindest für solche Sorten das Abhängigkeitsprinzip, welches die Verwendung des geschützten Gegenstandes von der Zustimmung durch den Schutzrechtsinhaber abhängig macht, auch im Bereich des Sortenschutzes eingeführt. Der Nachbau von Erntematerial aus dem Vorjahr (Farmers Privileg) wird im Gegensatz zur Akte von 1978 zwar zum ersten Mal explizit erwähnt, ist jedoch grundsätzlich verboten, wenn nicht im nationalen Rahmen für die jeweiligen Sorten eine Ausnahmeregelung vorgesehen wird. Der Tausch von Saatgut mit den Nachbarn wird nicht gestattet.

Die UPOV-Bestimmungen von 1991 nähern sich in ihrer Reichweite und Ausschließlichkeitwirkung deutlich dem Patentrecht an. So beziehen sich die den Züchtern zugestandenen Rechte nicht nur auf die gewerbsmäßige Erzeugung oder Vermehrung von vegetativem oder generativem Pflanzenmaterial, sondern erstrecken sich über den Verkauf oder den sonstigen Vertrieb hinaus auch auf die Aus- und Einfuhr von Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte. Die Züchterrechte erstrecken sich darüber hinaus grundsätzlich auch auf Pflanzenteile sowie ganze Pflanzen bis hin zum daraus gewonnenen Erntegut, für den Fall, dass dieses durch die ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte erzeugt wurde. Diese Durchgriffsansprüche können sich darüber hinaus im jeweiligen nationalen Rahmen auch auf die weitere Verwendung von ungenehmigt produziertem Erntegut in unmittelbar nachgelagerten Fertigungsstufen erstrecken. Da die Verbotswirkung auch die Aus- und Einfuhr entsprechender Materialien umfasst, kann somit auf dieser Grundlage in den Zielexportländern nicht nur der Import ungenehmigt hergestellter Ernterzeugnisse z.B. Rohbaumwolle, sondern auch der Erzeugnisse der folgenden Fertigungsstufe, beispielsweise Baumwollstoffe untersagt werden. Im nationalen Rahmen

können darüber hinaus auch weitere Handlungen von der Zustimmung des Züchters abhängig gemacht werden.

Fazit

Im Rahmen der TRIPS-Verhandlungen war es den Industrieländern gelungen, die Harmonisierung der Standards zum Schutz geistigen Eigentums im handelspolitischen Kontext zu verankern und Bestimmungen durchzusetzen, welche die Ausdehnung dieses Schutzes auf lebende, zur Selbstreplikation fähige Materie vorsehen. Speziell die Anwendung patentrechtlicher Bestimmungen auf lebende Materie und die mit den patentrechtlichen Ausschlussbestimmungen verbundene Verbotswirkung, welche es gestattet, Dritten die Herstellung, Nutzung und den Import der geschützten Erzeugnisse zu verweigern, führen zu heftigem Widerstand gegen die Implementierung der TRIPS-Bestimmungen in ihrer jetzigen Form. Es wird befürchtet, mit der Vergabe von Patenten auf pflanzliches Keimplasma könne der Zugang zu ganzen Nutzpflanzenarten effektiv unterbunden werden und die Weiterentwicklung im Bereich ganzer Nutzpflanzensegmente zum Schaden der Landwirte und Verbraucher (in der 3. Welt) effektiv behindert werden. Ähnliche Befürchtungen werden auch im Hinblick auf die sortenschutzrechtlichen Bestimmungen geäußert, die als Alternative zum Patentschutz für den Schutz von Pflanzensorten in vielen Ländern in Erwägung gezogen wurden/werden. Da sich die den Züchtern zugestandenen Rechte für den Fall der ungenehmigten Benutzung von Vermehrungsmaterial geschützter Sorten auch auf das Erntegut (oder gar Erzeugnisse der folgenden Fertigungsstufe) erstrecken, können sich auch aus den Bestimmungen der UPOV-Konvention in der Fassung von 1991 Zugangsprobleme zu den Märkten der Zielexportländer ergeben, die das System der internationalen Rohstoffproduktion nachhaltig verändern können.

Analog zum Patentrecht kann also auch über den Sortenschutz künftig der Import rechtsverletzend hergestellter (Fertig-)Waren an den Außengrenzen verhindert werden, und zwar unabhängig davon, ob die betreffenden Entwicklungsländer dem Internationalen Pflanzenzüchterabkommen in seiner Fassung von 1991 beitreten werden oder nicht. Selbst wenn sich die Entwicklungsländer geschlossen weigern sollten, der revidierten UPOV-Akte beizutreten, ergeben sich alleine durch das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen in den Importländern neuartige Handelsbarrieren, deren ökonomische Auswirkungen überaus weitreichend sein können. ♦



Territorium plus Kultur

Afrokolumbianische Gemeinschaften haben eigene Vorstellungen von Biodiversität

In den letzten Jahren tauchten in den Diskussionen über den Umgang mit den genetischen Ressourcen zunehmend Begriffe wie lokales Wissen, kulturelle Vielfalt und traditionelle Anbaumethoden auf. Weniger bekannt und diskutiert ist dagegen die Tatsache, dass in einigen Ecken der Welt soziale Bewegungen existieren, wie die afrokolumbianischen Gemeinschaften in der Pazifikregion, die ihre eigene Vorstellung von Biodiversität entwickeln. Ihre Vorstellung von politischer Ökologie unterscheidet sich sowohl von der progressiver Intellektueller als auch von der von fortschrittlichen Nichtregierungsorganisationen (NRO). Sie hat sich im Zusammenspiel von zwei Faktoren herausgebildet: den herrschenden Ansichten über die Konservierung der biologischen Vielfalt einerseits und der Verteidigung von Kultur, Umwelt und lokalen Territorien andererseits.

GVON ARTURO ESCOBAR
eht es um Biodiversität, konzentrieren sich die Besorgnisse derzeit auf das schnelle Verschwinden genetischer Vielfalt. In vielen Punkten besteht Uneinigkeit, nicht zuletzt darüber, welche Taten des Menschen den größten Anteil an dem Schwund biologischer Vielfalt haben und welche Lösungen angemessen sind. Immer offensichtlicher wird aber auch, dass der grundlegende Wert der biologischen Vielfalt nicht nur eine biologische Dimension hat – die genetische Fassade, die Millionen Jahre an Evolution verkörpert –, sondern auch eine kulturelle: die verschiedensten Methoden zur Verbesserung der traditionellen Pflanzenvielfalt und der Anbau durch Kleinbauern und -bäuerinnen. Für manche sind die genetische und die kulturelle Diversität so eng verknüpft, dass für sie der Aufbau von Genbanken und von Wissensbanken zwei untrennbare Aspekte derselben Strategie sind.

Im biologischen Sinn ist die Biodiversität der natürliche Bestand des genetischen Materials – sozusagen das Kapital des genetischen Materials – in einem Ökosystem. Aber die Biodiversität geht weit über

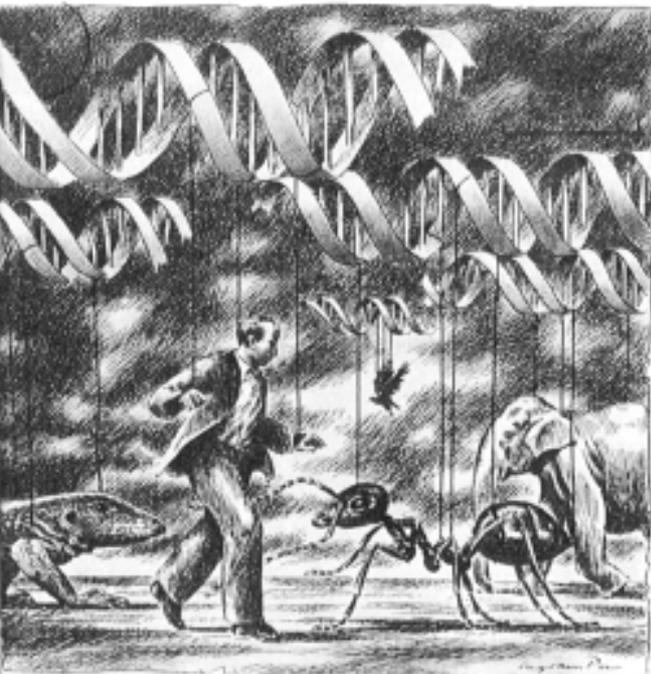
das wissenschaftliche Terrain hinaus. Sie ist auch ein Beispiel für eine technologische, wissenschaftliche und soziale Koproduktion. Wir können Biodiversität als Potenzierung eines transnationalen Netzes verstehen, das die verschiedensten Akteure und Akteurinnen, Arbeitsweisen, Kulturen und Interessen umfasst. Die Identität jedes/r einzelne/n Akteurs/in beeinflusst das Netz und wird von ihm/ihr beeinflusst. Die wichtigsten Knotenpunkte des Netzes sind von internationalen Organisationen, NRO, botanischen Gärten, Pharmakonzernen und WissenschaftlerInnen besetzt. Die von ihnen verkündeten „Wahrheiten“ können Widerstand von sozialen Bewegungen hervorrufen oder von ihnen neu definiert werden, um anderen Zielen zu dienen. Die herrschende Perspektive hat das Ziel, ein stabiles Netz für die Bewegungen von Objekten, Ressourcen, Kenntnissen und Materialien zu schaffen, auf der Grundlage einer simplifizierten Konstruktion. Das Motto des Biologen Daniel Janzen fasst diese Konstruktion von Biodiversität so zusammen: „Du musst sie kennen, um sie zu benutzen, und du musst sie benutzen, um sie zu retten.“

Wenn man sich das Netz anschaut, kann man vier dominierende Herangehensweisen unterscheiden: die globalisierte Per-

spektive, der Ansatz der nationalen Souveränität, die Sichtweise der progressiven NRO und die Einstellung der sozialen Bewegungen.

Globalisierte Perspektive und nationale Souveränität

Die herrschende Sicht legt den Schwerpunkt auf den Umgang mit den Ressourcen. Diese Sichtweise hat ihren Ursprung in den dominierenden Organisationen wie der Weltbank und den großen Umweltorganisationen des Nordens und wird von den industrialisierten Ländern unterstützt. Sie basiert auf einer besonderen Darstellung der Bedrohung der biologischen Vielfalt und legt großen Wert auf die Symptome und die lokalen Gegenmittel und nicht auf die tiefer liegenden Ursachen. Sie schlägt auch geeignete Methoden für den Umgang mit den genetischen Ressourcen vor, wie die Konservierung in situ und ex situ und die nationale Planung der Biodiversität. Für sie ist das Recht auf intellektuelles Eigentum der wichtigste Ansatz, um die Benutzung



...legt den Schwerpunkt auf die genetischen Ressourcen

der Biodiversität zu kommerziellen Zwecken zu regeln. Sie fördert die Vermarktung der biologischen Diversität, was schwerwiegende Folgen für die kleinen Bauern und die indigenen Gemeinschaften hat, bis hin zum Verlust des Rechtes auf eigene Pflanzen und Kenntnisse. Das Abkommen über biologische Vielfalt (CDB) bildet das Gerüst zur Architektur des Netzes.

Einige Regierungen der Dritten Welt misstrauen der herrschenden globalisierten Perspektive, ohne sie jedoch grundsätzlich

in Frage zu stellen. Sie versuchen die Bedingungen der Abkommen und Strategien hinsichtlich der Biodiversität neu zu verhandeln. Die Positionen dieser Regierungen sind sehr unterschiedlich, aber alle unterstreichen die Bedeutung der nationalen Souveränität, vor allem auf internationalen Foren.

Einige Länder setzen der Politik der industrialisierten Länder, vor allem bei Fragen des Rechts auf intellektuelles Eigentum, energischen Widerstand entgegen; andere appellieren an die reichen Länder, vor allem an die USA, neuralgische Punkte wie den Technologietransfer neu zu verhandeln.

Diejenigen, die der Sichtweise der industrialisierten Länder und der Konzentration im Umgang mit den biologischen Ressourcen tatsächlich etwas Eigenes entgegen setzen, sind die progressiven NRO und die sozialen Bewegungen. Die globalisierte Perspektive ist für sie Bioimperialismus, sie optieren für eine Biodemokratie. Sie deuten die Bedrohung der Biodiversität neu, verantwortlich für die Zerstörung der Umwelt sind für sie vor allem Mega-„fortschritts“projekte, die kapitalintensive Landwirtschaft, eine reduktionistische Wissenschaft und die Konsumgewohnheiten des Nordens. Sie sehen im Norden und nicht im Süden die Ursache der Krise. Sie schlagen eine radikale Neudefinition der Produktion vor, weg von der Vereinheitlichung und hin zur Diversität.

Die Biodemokratie gründet sich auf einer Reihe von Prämissen, wie der lokalen Kontrolle der natürlichen Ressourcen und der Unterstützung von Methoden, die auf der biologischen Diversität beruhen und der Anerkennung der kulturellen Grundlage der biologischen Vielfalt. Sie widersetzen sich den intellektuellen Eigentumsrechten auf biologische Ressourcen und sind für kollektive Rechte, die den Eigenwert und

den gemeinsamen Charakter von Wissen und Ressourcen anerkennen. Diese Sichtweise stellt die heiligen Kühe der Moderne in Frage: die positivistische Wissenschaft, das Gesetz des Marktes und das Privateigentum. Die NRO, die diese Position vertreten, bilden nationale und transnationale Netzwerke, die aber noch nicht sehr bekannt sind.

Eine zweite Herausforderung für die globalisierte Perspektive stellen soziale Bewegungen dar, die explizit eine politi-

sche Strategie vertreten für die Verteidigung ihrer Gebiete, Kultur und Identität. Diese Position hat viel gemeinsam mit derjenigen der progressiven NRO, aber sie unterscheidet sich konzeptionell und politisch und spielt eine andere Rolle in dem Netz der Biodiversität. Die ProtagonistInnen dieses Ansatzes nutzen das Interesse an der Biodiversität als Sprachrohr, um ihr gesamtes Lebensprojekt zu verteidigen und nicht nur die biologischen Ressourcen. In vielen Fällen ist die Sorge um die Biodiversität dabei aus breiter angelegten Machtkämpfen um Land entstanden. In Lateinamerika gibt es hier eine Reihe wichtiger Erfahrungen, vor allem mit den Bewegungen für die Anerkennung kollektiver Landrechte in Ecuador, Peru, Kolumbien, Bolivien und Brasilien.

Die afrokolumbianischen Gemeinschaften

Das Aufkommen einer kollektiven ethnischen Identität am kolumbianischen Pazifik und in ähnlichen Gebieten ist die Folge einer zweifachen historischen Bewegung: Das Biologische ist jetzt ein globales Problem geworden und gleichzeitig werden die ethnisch-kulturellen Identitäten immer stärker.

Die Region der kolumbianischen Pazifikküste erstreckt sich über eine riesige Fläche, ungefähr 70.000 km². Sie reicht von Panama bis Ecuador, von der westlichen Gebirgskette der Anden bis zum Ozean und ist bedeckt von einem einzigartigen tropischen Regenwald, dessen biologische Vielfalt zu den größten der Erde zählt. Ungefähr 60 Prozent der 900 000 BewohnerInnen leben in den wenigen größeren Städten: Von ihnen sind etwa 800 000 AfrokolumbianerInnen, 50 000 gehören den indigenen Völkern an, unter anderen den Embera und Waunana, sowie MestizInnen. Die anderen leben an den Ufern der mehr als 240 Flüsse, die von den Anden in den Pazifik fließen.

Die soziale Bewegung der afrokolumbianischen Gemeinschaften bildet zusammen mit anderen lokalen Akteuren ein Netz von mehr als 140 lokalen Organisationen, den „Proceso de Comidades Negras“ (PCN). Der PCN legt das Hauptgewicht auf die soziale Kontrolle über das Territorium als Voraussetzung für das Überleben und zur Stärkung von Kultur und Biodiversität. AktivistInnen des PCN und die Gemeinschaften haben gemeinsam neue Konzepte dazu entwickelt.

Dank seines Reichtums an natürlichen Ressourcen haben nationale und internationale Organisationen ein begehrtliches Auge auf die kolumbianische Pazifikküste

geworfen. Der PCN hat deshalb versucht, auf allen Ebenen an den Diskussionen über Biodiversität teilzunehmen. So haben AktivistInnen des PCN und der Ufergemeinschaften am BioPazifik-Projekt teilgenommen, einer Regierungsinitiative, die die indigenen und schwarzen Bewegungen als wichtige Ansprechpartnerinnen akzeptierte. Die Teilnahme an internationalen Foren wie den Diskussionen um das Abkommen über biologische Vielfalt, aber auch an Widerstandsnetzen wie den Aktionen gegen Freihandel und die Welthandelsorganisation im Mai 1998 in Genf wurden dabei immer wichtiger. Aber auch vor Ort waren sie zunehmend präsent: Einige Aktive des PCN kandidierten bei Kommunalwahlen und die Organisierung auf lokaler und nationaler Ebene schreitet voran. Zugleich eskalierte in der Region aber auch die Gewalt, die zum Teil direkt gegen die AktivistInnen und Gemeinschaften gerichtet ist, um sie von ihren Gebietsansprüchen abzubringen.

In der Auseinandersetzung mit den Gemeinschaften, dem Staat, den NRO und dem akademischen Sektor haben die AktivistInnen der PCN Schritt für Schritt ein Konzept politischer Ökologie entwickelt, in dem „Territorium“ als ein multidimensionaler Raum für die Entstehung und Weiterentwicklung von ökologischen, ökonomischen und kulturellen Handlungen der Gemeinschaft gesehen wird. Das Territorium wird im Spannungsfeld zwischen den BewohnerInnen, dem physischen Raum und den symbolischen Handlungen und dem Gebrauch der Ressourcen gesehen. Einer der grundlegenden Beiträge des BioPazifik-Projektes war die Erforschung traditioneller Produktionsmethoden der Flussgemeinschaften. Diese Methoden sind mehr am lokalen Verbrauch als am Markt orientiert und daher meistens nachhaltig. Charakteristisch sind geringer Ertrag, der abwechselnde Gebrauch von Anbauflächen auf weiträumigen und unterschiedlichen ökologischen Gebieten, verschiedene landwirtschaftliche Aktivitäten und extradistische Nutzungen wie Kautschuk- und Goldgewinnung oder Holzausschlag sowie Arbeitsmethoden, die sich auf die Familie und die Verwandtschaft stützen, und der Gartenbau.

Biodiversität wird als „Territorium plus Kultur“ definiert. Damit eng zusammen hängt die Vorstellung, das gesamte Regenwaldgebiet des Pazifiks sei ein „Gebiet-Territorium von ethnischen Gruppen“, eine ökologische und kulturelle Einheit, verbunden durch die täglichen Handlungen der Gemeinschaften. Das Gebiet-Territorium wird auch mit dem Begriff „Korridor des Lebens“ bezeichnet, die die Gemeinschaften



FOTO: RONALD DUNCAN

ten, ihre Aktivitäten und die Umwelt umfassen. Diese Korridore können sowohl Ökosysteme innerhalb eines Mangrovenwaldes verbinden als sich auch von einer Flussmitte bis ins Urwaldinnere erstrecken; sie können sich um spezifische Tätigkeiten wie das traditionelle Goldschürfen oder Muschelsammeln der Frauen in den Mangrovegebieten bilden.

Das Gebiet-Territorium ist eine Organisationseinheit, die auf alternative Lebens- und Gesellschaftsmodelle abzielt. Es ist ein Versuch, Biodiversität aus der inneren ökologischen Logik des Pazifiks zu erklären. Das Territorium wird dagegen als ein Raum gesehen, der aktiv genutzt wird, um die Bedürfnisse der Gemeinschaft zu erfüllen. Für eine bestimmte Flussgemeinschaft hat das Gebiet, auf dem sie ihre Lebensressourcen finden, sowohl vertikale als auch horizontale Dimensionen, das kann verschiedene Landschaften, Flussgebiete oder auch Waldetagen umfassen. Das Territorium ist die Verkörperung des Lebensprojektes einer Gemeinschaft.

Das Gebiet-Territorium wird aber auch als eine *politische Konstruktion* für die Verteidigung der Territorien und ihrer Nachhaltigkeit empfunden. Nachhaltigkeit wird dabei nicht als Stückwerk aufgefasst und erschöpft sich nicht in Einzelhandlungen, sie findet auch nicht nur auf der wirtschaftlichen Ebene statt: Sie muss dem multidimensionalen Charakter der tatsächlichen Anpassungsleistung an das Ökosystem entsprechen. Das Gebiet-Territorium verbindet also das *Lebensprojekt* der Gemeinschaften mit dem *politischen Projekt* der Bewegung. Zugleich beinhaltet diese Definition von Biodiversität lokale Prinzipien wie Autonomie, Wissen, Identität

und Wirtschaft. Natur ist nicht etwas, „was sich da draußen befindet“, sie ist tief verankert in den kollektiven Handlungen der Menschen, die sich ihr integral verbunden fühlen. Für dieses Konzept ist die Reduktion von Biodiversität auf genetische Ressourcen, die durch das Recht auf intellektuelles Eigentum geschützt werden müssen, unhaltbar.

Der Kampf um das Territorium ist vor allem ein kultureller Kampf um Autonomie

und Selbstbestimmung. Die Stärkung und Weiterentwicklung von traditionellen Produktionssystemen und lokaler Ökonomie, das Beharren auf kollektiven Landrechten und die Stärkung der Organisationen sowie die Entwicklung von territorialen Formen der Regierbarkeit sind wichtige Komponenten einer Strategie, die in der Region verwurzelt ist. Obwohl das Hauptinteresse des Establishments des Landes die Konservierung der genetischen Ressourcen und der Umweltschutz sind und nicht die öko-kulturellen Forderung der Bewegung, haben die AktivistInnen des PCN teilweise Übereinstimmungen mit den offiziellen Strategien gefunden.

In Interviews, die der Autor mit Aktiven des BioPazifik-Projektes und des PCN geführt hat, beschreiben die meisten ihre Erfahrungen der letzten fünf Jahre zwar als hart, schwierig und frustrierend, aber im allgemeinen doch als positiv. Das BioPazifik-Projekt und der PCN haben eine komplexe Vision der sozioökonomischen, kulturellen und politischen Kräfte entwickelt, die die Pazifikregion gestalten. Sie haben nachgewiesen, dass die traditionellen Systeme viel geringere Auswirkungen auf die Biodiversität haben. ♦

Arturo Escobar ist Anthropologe an der University of Massachusetts in Amherst, USA. E-mail: aescobar@anthro.umass.edu

aus: Biodiversidad – Sustento y Culturas 22, Dez. 1999. Der Artikel steht ungekürzt auf Englisch im Internet unter: www.grain.org/publications/jun99/jun993.htm (dort mit Literaturliste). Ein weiterer Artikel zu demselben Thema von Libia Grueso, ebenfalls auf Englisch, steht unter www.sidint.org/publications/development/vol41/no2/41-2e.htm

Übersetzung: Laura Held



Ayahuasca

Präzedenzfall zum Schutze indigenen Wissens?

Mit Ponchos, Federschmuck und Halsketten bekleidet übergaben am 30. März 1999 zwei indigene Schamanen aus Ecuador in den USA eine Petition. Darin forderten sie den Widerruf eines Patentes auf eine ihnen heilige Pflanze, die seit 13 Jahren registriert war. Im Herbst vergangenen Jahres wurde die unter dem Namen Ayahuasca bekannte Schlingpflanze aus dem Register des Patentamtes gestrichen. Dies stellt einen Präzedenzfall im Widerstand gegen die Patentierung von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen dar.

VON SUSANNE SCHMITZ

Lokal ist die Pflanze, um die es geht, unter den Namen Yagé oder Ayahuasca bekannt. Ihr wissenschaftlicher Name lautet *Banisteriopsis Caapi*. Die Pflanze wird von zahlreichen indigenen Gruppen im Amazonas-Gebiet bei religiösen Ritualen verwendet. 1986 ließ sich der US-Amerikaner Loren Miller, Eigentümer der International Plant Medicine Corporation in Kalifornien, die Pflanze patentieren, die er *Da Vine* nannte. Die indigenen Gruppen sehen darin eine Verletzung ihrer Kultur und Religion.

„Unsere Besorgnis gilt weniger der Frage nach der kommerziellen Verwertbarkeit der Produkte, die möglicherweise aus Inhaltsstoffen der Pflanze hergestellt werden. Vielmehr gilt unsere Sorge den Folgen für unsere Kultur und Religion“, erklärte Antonio Jacanamijoy, Sohn eines Schamanen und Sprecher der Koordination der Indígena-Organisationen im Amazonas-Becken (COICA) mit Sitz in Quito.

COICA ging gegen diese Registrierung vor, gemeinsam mit AnwältInnen des Washingtoner „Internationalen Zentrums für Umweltrecht“ und der US-Koalition für die Völker Amazoniens und ihrer Umwelt. Sie betonten, dass es sich um weit mehr als um diese eine Pflanze handele. David R. Downes, einer der Anwälte vom Zentrum für Umweltrecht, unterstrich in dem der Petition beigefügten Brief, dass das traditionelle lokale Wissen bei der Entscheidung um die Anerkennung der Patente mitbetrachtet werden müsse. Eine Person, die ein Patent beantrage, müsse beweisen, dass das Produkt neu sei. Zur Anerkennung würden bislang hauptsächlich Erwähnungen in der Literatur als Kriterium herangezogen, also schriftlich niedergelegte Daten. Lokales Wissen indigener Völker werde jedoch mündlich von Generation zu Generation überliefert und sei dem Rest der Welt praktisch unbekannt.

Der Zweck einer Patentierung sei der Schutz der Idee des Erfinders und seiner Rechte an der Vermarktung von Idee und Ausdruck. Das Patent schütze das Recht zur Vermarktung des Produktes nur in dem Land, in dem es registriert ist. Die Patentierung von Pflanzen und ihrer Bestandteile habe den Schutz der Hersteller landwirtschaftlicher Produkte, die neue Sorten entwickeln, zum Ziel. Wie die Anwälte ausführten, dürfe jedoch die bereits existierende Vielfalt der Pflanzen nicht patentiert werden, insofern mache der Fall der Yagé die Mangelhaftigkeit des Patentierungssystems deutlich. Die bei der Patentierung beschriebene Pflanze stimme völlig mit schon früher gesammelten und beschriebenen Exemplaren überein, so die Anwälte. Es gebe keine Anhaltspunkte, dass der Besitzer des Patentes die Pflanze verbessert oder verändert habe. „Miller argumentiert, die Pflanze sei neu, weil er ihre medizinisch nützlichen Eigenschaften identifiziert habe“, so Downes, „aber die indigenen Völker Amazoniens kennen diese seit vielen Generationen.“

Dieser Fall macht die Probleme deutlich, die sich bei einem Zusammentreffen verschiedener Kulturen ergeben: Die indigenen Gesellschaften orientieren sich an ihren Kollektiv- und Kommunalrechten, während das Patentrecht die individuellen Rechte betont. Die Tatsache, dass die autochthonen Kulturen auf oralen Traditionen basieren, wohingegen die nationalen Rechtssysteme niedergeschriebene Gesetze zur Grundlage haben, verkompliziert den Fall.

Die neue Forschungswelle im Amazonas-Becken wird vor allem von der Bioprospektion bestimmt. Ohne politischen Einfluss und ohne Landtitel können die über das ganze Amazonas-Gebiet verstreut lebenden kleinen indianischen Gruppen nicht von den Erträgen aus der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen ihres Landes profitieren. „Bedauerlicherweise kontrollieren die indigenen Völker nicht die natürlichen Rohstoffe in ihrem Gebiet, denn diese sind als allgemeines Erbe des Staates deklariert worden. Die Gemeinschaften werden daher auch nicht an der Verhandlungen und Entscheidungen über die Zugangsrechte beteiligt“, sagt Rodrigo de la Cruz von der COICA. Die Führer der indigenen Gruppen versichern, es sei nicht ihre Absicht, Wissen über medizinisch nutzbare Pflanzen zurückzuhalten. Sie seien nicht dagegen, einen Beitrag zu neuen Forschungen zu leisten. Was aber gerade ablaufe, sei eine widerrechtliche Aneignung des traditionellen Wissens, von dessen Nutzen die indigenen Völker ausgeschlossen blieben.

Es gibt kein Gesetz zur Regelung der Bioprospektion und des Sammelns von Pflanzen und Tieren, aus denen kommerziell verwertbare Produkte wie Pharmazeutika gewonnen werden können. Daher ist Jacanamijoy skeptisch: „Bis jetzt haben wir keine positiven Erfahrungen mit Universitäten oder Pharmafirmen gemacht. Die einzige Lösung ist, dass wir ein Gesetz durchsetzen können, mit dem wir unsere Anliegen verteidigen können. Folgender Vorgang läuft immer wieder ab: Ein Forscher wendet sich an einen unserer Ältesten, macht ihn sich zum Freund und fragt ihn aus. Aber es ist keine Freundschaft, die er dem Ältesten zuprostet, sondern knallhartes ökonomisches Interesse. Er lockt alle Informationen aus ihm heraus.“

Spirituelle Bedeutung

Die Ayahuasca ist eine Schlingpflanze mit halluzinogenen Eigenschaften, die im gesamten Becken des Amazonas wächst. Bereits die ersten Kolonisatoren notierten

vor 500 Jahren, dass sie von vielen indigenen Gruppen verwendet wurde. Noch heute existiert um die heilige Pflanze ein weit verbreiteter Kult von tiefem spirituellen Charakter. Sie wird verwendet, um Kranke zu heilen, den Geist zu reinigen und die Zukunft vorherzusehen. Die Tukanos in Kolumbien und Brasilien können beispielsweise mit ihrer Hilfe in eine andere Welt reisen, in der sie ihren Göttern begegnen und ihren Glauben bestätigen. Man nimmt das Visionen hervorrufende Extrakt stets in einer Gruppe unter Beobachtung des Schamanen ein.

Da die Pflanze nur selten wild vorkommt, wird sie von vielen indigenen Völkern kultiviert. Von einer Parzelle in Ecuador hat Loren Miller die Pflanze mit in die USA genommen, wo er sie mit dem Argument, sie stelle eine neue Sorte dar, da sie anders als die wildwachsenden Pflanzen sei, patentieren ließ. In seinem Patentantrag betonte Miller die heilenden Qualitäten der Pflanze für psychische Krankheiten, für die Parkinson-Krankheit und ihre Eigenschaften als Mittel gegen Parasiten. Die Pflanze wurde daraufhin im Patentamt der USA als neue Sorte unter dem Namen *Banisteriopsis Caapi* (cv) *Da Vine*, dem Namen, den Loren Miller ihr gegeben hat, mit der Nummer 5752 am 17. Juni 1986 registriert.

1996 erfuhr die COICA durch einen Bericht von RAFI, einer NGO, die zu Biodiversität arbeitet, von der Patentierung und begann umgehend mit einer internationalen Informationskampagne. Im Mai 1997 organisierte sie ihren V. Kongress in Georgetown, Guyana, auf dem mehr als 100 Delegierte aus den neun Ländern des Amazonas-Beckens die Position von COICA ratifizierten. Sie diskutierten zudem die Möglichkeit einer Klage zur Aufhebung der Patentierung. Auf dem Kongress erklärten die Delegierten Miller zur unerwünschten Person und verboten ihm den Zugang zu ihren Territorien.

Daraufhin verstärkte sich der Druck von Miller, zudem schaltete sich die Interamerikanische Stiftung (FIA) ein, eine Organisation der Entwicklungszusammenarbeit, die Gelder vom US-Kongress erhält, die COICA und andere Indígena-Organisationen im Amazonas-Gebiet finanziell unterstützt und nun Druck auf die Indígena-Kooperation ausübte. Der Vizepräsident der FIA, Adolfo Franco, erschien persönlich im Büro der COICA in Quito, um zu erklären, dass die Resolution eine Bedrohung für einen nordamerikanischen Bürger darstelle. Er forderte, dass die Koordination die Erklärung zurückziehen solle, die die indigenen Völker in Guyana verabschiedet hatten. Die COICA wies dies jedoch in einem Brief

an den Präsidenten der FIA vehement zurück und betonte nochmals den heiligen Charakter der Ayahuasca für die indigenen Völker Amazoniens und die Autonomie der Entscheidungen ihrer Organisationen.

Wenige Tage später erhielt die COICA dann Besuch von einem Mitarbeiter der US-Botschaft in Quito. Dieser teilte ihnen mit, dass es im US-Kongress eine große Empörung auf Grund der Resolution gebe. Miller selbst hatte den Kongress und die amerikanische Botschaft in Ecuador kontaktiert und die Indígena-Koordination der Durchführung terroristischer Aktionen beschuldigt. Er interpretierte die Deklaration als Todesdrohung gegen ihn, eine Formulierung, die die COICA nie gebraucht hat. Als Folge dieses Konfliktes hat die FIA jedwede finanzielle und technische Unterstützung der COICA und anderer indigener Organisationen im Amazonas-Gebiet eingestellt.

Am 30. März 1999 reichte die COICA eine Forderung nach Widerruf der Patentierung von Ayahuasca im Patentamt der Vereinigten Staaten ein. Mittlerweile können die COICA und die anderen Organisationen, die sich für die Aufhebung des Patentes eingesetzt haben, einen großen Erfolg für sich verbuchen: Das Patentamt der USA strich die Pflanze *Banisteriopsis Caapi* im Herbst 1999 aus ihrem Register. Das Amt begründete seine Entscheidung damit, dass die Pflanze bereits vor 1986 in zahlreichen Publikationen erwähnt worden sei. Antonio Jacanamijoy sieht diesen Beschluss als einen wichtigen Präzedenzfall an. Zukünftige Versuche, sich per Patent das Recht über ein Naturgut anzueignen, werden jetzt etwas weniger Erfolgsaussichten haben.

Auf Grund der Begründung, dass die Pflanze bereits mehrfach in der Literatur erwähnt sei, kann die Rücknahme des Patentes aber nur als begrenzter Erfolg gewertet werden. Für zukünftige Konflikte kann der Ayahuasca-Fall nur in dann als Präzedenzfall dienen, wenn die strittige Pflanze oder Substanz zuvor schon in Publikationen genannt wurde. Die Forderung, das traditionelle Wissen müsse bei derartigen Entscheidungen mitbeachtet werden, ist trotz des Erfolgs der Klage nicht durchgesetzt worden. Letztlich hat das Argument der schriftlichen Fixierung gewonnen, nicht die Anerkennung des mündlich weitergegebenen, traditionellen, lokalen Wissens der indigenen Völker. ♦

Der Beitrag basiert auf der Darstellung des Falles auf der Homepage der *Coordinadora de las Organizaciones Indígenas de la Cuenca Amazónica* (www.satnet.net/coica/boletines) und poonal-Meldungen.

ökozidjournal

Zeitschrift für Ökologie und >Dritte Welt<

Themen in Heft Nr. 18

Saubere Energie aus Russland ?

Den Preis zahlen Natur und Indigene ♦

An Russland kann man nur glauben - Ethnische Minderheiten zwischen Recht und Verwaltungswillkür ♦

Kraniche und Ewenen -

Profitieren Natur und Urbevölkerung vom Zerfall des Sowjetreiches ? ♦

Wald für alle ? Waldbesitzer treiben

Sámi in den Ruin ♦

Mogelpackung Ökotourismus - Helfen nur harte Indikatoren ?

♦ **Gesundheitsrisiko Bananen** - Die Nebenwirkungen makelloser Früchte

Das ökoZidjournal erscheint zweimal im Jahr.

➤ Jahresabonnement 18 DM

➤ Probeheft gegen 5 DM

in Briefmarken ♦ Herausgeber:



Postfach 100 466
33504 Bielefeld
Tel. 0521 - 65943
Fax 0521 - 64975

Wer die Saat hat, hat das Sagen

Europäische Kampagne gegen Nachbaugebühren



Saatgut ist für Landwirte die wichtigste biologische Ressource. Ohne Saatgut keine Aussaat und keine Ernte. Der Begriff Ressource – oft verwendet in Debatten um die

Endlichkeit der natürlichen Ressourcen der Erde wie Erze oder Erdöl – macht aber nicht deutlich, dass Saatgut lebt. Da Ressourcen aber gehandelt werden können, planen Saatgutkonzerne nun sogenannte Nachbaugebühren. Diese sollen zukünftig auch diejenigen entrichten, die eigenes Saatgut aussäen. Dagegen macht eine europaweite Kampagne mobil.

VON KATRIN KÜSTER

Sich selbst zu reproduzieren ist an und für sich nicht problematisch. Landwirte haben schon seit Jahrtausenden ihre Saat immer wieder reproduziert, also angebaut und geerntet. Darin liegt schließlich die Garantie für die immerwährende Versorgung der Menschen mit Nahrungsmitteln. Aber genau das ist der springende Punkt! Was ist wertvoller in einem Wirtschaftssystem, in dem zwangsweise immer wieder „neue Märkte“ erschlossen werden müssen, als der kontinuierliche Bedarf an Lebensmitteln? Nahrungsmittelkonzerne haben das längst erkannt. Umgekehrt braucht man kontinuierlich jedes Jahr in der Landwirtschaft viele Tonnen Saatgut. Das haben Saatgutkonzerne auch längst erkannt und verkaufen Saatgut, das sie selbst gezüchtet haben und das dadurch geschützt ist, sogenanntes zertifiziertes Saatgut.

Was aber ist „ertragloser“ für Saatgutfirmen als der Zustand, dass der Landwirt ohne fremde Hilfe, ohne Zwischenstufen, ohne Umwandlung seiner Ernte in Geld und Rückverwandlung des Geldes in neues Saatgut einfach seine geernteten Körner nimmt, die besten aussortiert und wieder neu anbaut, also eigenen Nachbau betreibt?

Zertifiziertes Saatgut und Nachbausaatgut konkurrieren nun miteinander um die sogenannten „Marktanteile“. Dabei ist aber die Frage, wer überhaupt konkurriert, mit welchen Mitteln und mit welchen Konsequenzen. Schon das „wer“ ist nicht so einfach zu beantworten. Die Adressaten von zertifiziertem Saatgut sind die Saatgutkonzerne. Heutzutage können Eigenschaften wie Ertragsniveau oder Krankheitsresistenzen in das Saatgut hineingezüchtet werden. Die Konzerne erhalten für diesen Aufwand einen Preis am Markt – den Preis für zertifiziertes Saatgut.

Laut dem Anfang der 90er Jahre novellierten EU-Sortenschutzgesetz und in dessen Folge dem in Deutschland gültigen dürfen Saatgutfirmen für Saatgut aus Nachbau eine Gebühr erheben, die aber deutlich unter 50 Prozent der Gebühr für zertifiziertes Saatgut liegen soll. Doch das Jahrhunderte alte Saatgut haben nicht die knapp hundert Jahre jungen und jüngeren Saatgutkonzerne hervorgebracht. Nachbaugebühren sollen zwar für anerkannte Sorten gezahlt werden, also Sorten, die zertifiziert gekauft und dann im Folgejahr im Nachbau angebaut werden. Die Landwirte zahlen

dadurch sozusagen „doppelt“, obwohl sie das „Zuchtmaterial“ erst hervorgebracht haben. An sie zahlte keiner.

In Deutschland wurden an die Landwirte Ende der 90er Jahre Fragebögen verschickt. Darin sollten sie gegenüber einer Treuhänderin, die von den Saatgutkonzernen gegründet wurde, ihre gesamten Anbau-daten offen legen. Mit diesen können die Konzerne dann ausrechnen, wie viel Gebühren sie für die einzelnen Sorten von den Landwirten kassieren können. Außerdem schlossen die Saatgutkonzerne mit dem Deutschen Bauernverband, der eigentlich die Interessen der Landwirte vertreten soll, eine Art Kooperationsabkommen. Als Folge dessen müssen die deutschen Landwirte jetzt in Höhe von etwa 80 Prozent des zertifizierten Saatgutes Nachbaugebühren zahlen.

Das rief den Widerstand der Landwirte hervor, und die ersten klagten gegen das Vorgehen. Die gesetzlichen Bestimmungen können nicht so ohne weiteres gekippt werden. Verhandelt wurde also nicht die Frage, ob überhaupt Saatgutkonzerne Geld für Nachbausaatgut erhalten, sondern verhandelt wurde nun erst einmal, ob überhaupt diese rigorose Auskunftspflicht der Landwirte gegenüber den Konzernen besteht. Dies hat das Landgericht Braunschweig im Februar 2000 abschlägig beschieden. Damit hat die „Interessengemeinschaft gegen Nachbaugebühren“, die 1998 von Mitgliedern der „Arbeitsgemeinschaft für bäuerliche Landwirtschaft“ (AbL) gegründet wurde, ihren ersten juristischen Sieg gefeiert. Aber die Auseinandersetzungen gehen weiter. Derzeit werden von einem Hamburger Anwaltsbüro massiv Schreiben an Landwirte geschickt mit der Androhung, dass bei Auskunftsverweigerung teure Gerichtsverfahren ins Haus stehen.

Die AbL fordert dagegen die generelle Abschaffung der Nachbaugebühren. Sie war deshalb auch auf dem ersten europäischen Koordinationstreffen der Initiativen gegen Nachbaugebühren im Dezember 1999 in Paris Mitbegründerin der „Euro-

päischen Charta für Saatgut aus eigenem Anbau“.

In Deutschland wird der Nachbauanteil auf maximal 30 Prozent geschätzt, in den Niederlanden aber auf 65 Prozent, in Spanien und Portugal gar auf 90 Prozent. Setzt sich die Abkassierung von Nachbaugebühren durch, hat sich in Europa für die Saatgutkonzerne eine neue Einnahmequelle aufgetan.

Von den InteressenvertreterInnen in Deutschland (AbL) und Europa (CPE) werden aber auch die Parallelen zu den anderen Bereichen gesehen, in denen den Landwirten die Fähigkeit genommen wird, Lebewesen sich selbst reproduzieren zu lassen – über die Patentierung von Lebewesen bis zu den Erfolgen der Gentechnik, wenn Mais so genmanipuliert wird, dass er unfruchtbar wird, oder den Erfolgen der Züchtung in der Hybridforschung, wo ebenfalls unfruchtbares Saatgut entsteht.

Am provokantesten formulierte dies Jean-Pierre Berlan vom französischen Wissenschaftsinstitut INRA: „Wenn Sie ein Computerspiel kaufen, kaufen Sie Informationen und nicht ein Stück Plaste. Wenn Sie Weizen kaufen, kaufen Sie ebenfalls Informationen. Kaufen Sie Hybrid-Mais, kaufen Sie Biomasse, sprich Plaste.“ Um für Lebendiges einen Markt schaffen zu können, muss man die Reproduktionsfähigkeit des Lebendigen vorher zerstören.

Per Richtlinie ist die Patentierung von Lebendigem seit 1980 möglich. Laut Patentrecht und -definition ist dies aber unmöglich. Denn ein Patent ist das einem/r ErfinderIn oder seinem/ihrer Rechtsnachfolger vom Staat erteilte, zeitlich begrenzte Monopol für die wirtschaftliche Nutzung einer Erfindung. Werden Lebewesen oder deren „Teile“ patentiert, handelt es sich nicht um Erfindungen, sondern Entdeckungen.

Mittlerweile läuft in den USA eine Klage gegen die Patentierung von Lebewesen, an der zehn Anwaltskanzleien beteiligt sind. Bill Christian, Präsident der NFFC (National Family Farm Confederation), rief die europäischen Organisationen dazu auf, sich dieser Klage anzuschließen. Damit soll diese zur Kartellklage erhoben werden, da es um ein internationales zu sicherndes Recht geht. In Europa wollen die Konzerne über die Gebührenerhebung das Nachbaurecht der Landwirte kippen. Hier ist der Widerstand der Länder des Nordens gefordert – zum Schutz des Saatgutes auf der ganzen Welt. ♦

Kontakt: Interessensgemeinschaft gegen Nachbaugesetze und Nachbaugebühren, c/o AbL, Schillerstraße 11, 21335 Lüneburg, Tel. 04131-40 77 57

Mehr Infos **Mehr Infos** Mehr Infos

... gibt es viele, nur finden muss man sie. Bei folgenden Adressen – sei es materiellen oder virtuellen - wird frau und mann fündig. Und für alle, die es gedruckt haben wollen, gibt es auch eine kleine Auswahl.

BioSkop

Das Forum zur Beobachtung der Biowissenschaften und ihrer Technologien ist ein bundesweiter Zusammenschluss kritischer Menschen und Organisationen, die sich der gesamten Bandbreite der Thematik widmen, von Bio- und Gentechnologie bis hin zur „Organspende“.

BioSkop, Bochumer Landstr. 144a, 45276 Essen, Tel. 0201/5366706, Fax 5366705, www.bioskop-forum.de

www.transgen.de

Unter dem Motto „Transparenz für Gentechnik bei Lebensmitteln“ ist unter dieser Internetadresse neben vielen anderen nützlichen Informationen eine Datenbank eingerichtet worden, bei der recherchiert werden kann, in welchen Lebensmitteln von welcher Firma gentechnisch veränderte Substanzen enthalten sind bzw. sein können. Verantwortlich zeichnet der Bundesverband Verbraucherinitiative e.V.

www.infoXgen.com

Auch unter dieser Adresse findet sich im Internet eine Datenbank, zusammengestellt von der Arbeitsgemeinschaft Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (ALOG), an der u.a. der BUND teilnimmt. Hier finden sich v.a. nicht-gentechnisch veränderte Lebensmittel, zumeist von Anbietern von Waren, die im einschlägigen Bioladen zu haben sind.

GRAIN

Genetic Resources Action International wurde 1990 gegründet und wendet sich gegen den Verlust biologischer Vielfalt, v.a. in den „Gen-reichen“-Ländern der 3. Welt: „Genetische Erosion ist mehr als nur der Verlust von Genen. Es bedeutet den Verlust von Entwicklungsmöglichkeiten.“

www.grain.org

RAFI

Die NRO Rural Advancement Foundation International (RAFI) hat ihren Sitz in Winnipeg/Kanada und tritt für die Bewahrung und grundlegende Verbesserung land-

wirtschaftlicher Biodiversität ein sowie für eine sozial verantwortliche Technologieentwicklung, die vor allem auch der ländlichen Bevölkerung zugute kommt.

www.rafi.org

Transgene Pflanzen - die zweite Generation

Die aktuelle Ausgabe des Gen-ethischen Informationsdienstes enthält u.a. Beiträge zur Sequenzierung von Pflanzen-Genomen, funktionellen Lebensmitteln und der Konstruktion von Reis, der mit Vitamin A angereichert werden soll.

Gen-ethischer Informationsdienst (GID), Brunnenstr. 4, 10119 Berlin, Tel. 030/685 60 88, Fax 684 11 83, e-Mail: GID-Berlin@aol.com, Internet: www.gen-ethisches-netzwerk.de, Kosten: DM 12,- plus Porto

Gentechnologie - die Antwort auf den Hunger in der Welt?

Die Menschenrechtsorganisation FIAN hat auf ca. 40 Seiten zusammengetragen, warum Gentechnologie die Ernährungs-sicherung mehr bedroht, denn Abhilfe schafft. Auch wenn die Broschüre bereits im Juni 1997 erschien, bietet sie weiterhin wichtige Basisinformationen.

FIAN Deutschland, Overwegstr. 31, 44625 Herne, Tel. 023 23/49 00 99, Fax 49 00 18, e-Mail: fian@fian.de, DM 7,- + Porto

Das Biosafety-Protokoll

In der Broschüre mit dem Untertitel „Internationale Gentechnikverhandlungen im Spannungsfeld von Welthandel und Sicherheit“ hat das Forum Umwelt & Entwicklung, ein Zusammenschluss verschiedener deutscher NRO, seine Kritik am Einsatz der Gentechnik vor allem in der Landwirtschaft formuliert und Forderungen zu den internationalen Verhandlungen zusammengefasst.

Forum Umwelt & Entwicklung, Am Michaelshof 8-10, D-53177 Bonn, Tel. (02 28) 35 97 04, Fax: 35 90 96, E-mail: forumue@compuserve.com, Internet: www.oneworldweb.de/forum

und Hunger Agrarhandel

Zwei Publikationen

W

VON WERNER RÄTZ

Wenn zwei Elefanten streiten, zitiert Martin Wolpold-Bosien in seinem Buch „Die andere Eroberung“ ein afrikanisches Sprichwort, sei das Gras unter ihnen der eigentliche Verlierer. Ihn erinnert „die internationale Agrarhandelspolitik der 80er und 90er Jahre, insbesondere das Verhalten der beiden Exportgiganten USA und EU, stark an jene Elefanten“. Dabei trieben sich die beiden Akteure „gegenseitig zu volkswirtschaftlich unsinnigen und haushaltspolitisch untragbaren Subventionssummen“, fügten aber vor allem „der Ernährungssicherheit in den einkommensarmen Ländern mit Nahrungsmittelmangel nachhaltigen und schweren Schaden“ zu.

Zu dieser zusammenfassenden Einschätzung gelangt er nach einer ausführlichen Darstellung der Fakten. Detailreich und Punkt für Punkt gut dokumentiert schildert er die Entwicklung der Agrarhandelspolitik der USA seit dem 2. Weltkrieg und der EU/EWG seit ihrer Gründung 1957.

Die USA verfügen über ein breit gefächertes Arsenal an Instrumenten der Agrarexportförderung, das von direkten Subventionen über Exportversicherungen und Markterschließungsprogrammen bis zur Nahrungsmittelhilfe reicht. Dabei orientieren sich die Programme im Wesentlichen an Eigeninteressen der USA, auch wenn in jüngster Zeit eigene Kapazitäten zur Verfolgung humanitärer und entwicklungspolitischer Zielsetzungen geschaffen wurden.

Hatte das alte GATT landwirtschaftliche Produkte von den üblichen Handelsregeln weitgehend ausgenommen, so wurde im Agrarabkommen der Uruguay-Runde von 1994 eine mengen- und geldmäßig leicht

unabhängige Zahlungen geleistet, die allerdings 2002 auslaufen werden. Wer dann das Einkommen nicht auf dem Markt sichern kann, muss den Hof dicht machen. Es ist absehbar, dass dies den Trend zur Agrarfabrik ebenso stärken wird wie den zur Zunahme von Monokultur, Gentechnik und Verengung der biologischen Vielfalt – dies übrigens ein Aspekt, den Wolpold-Bosien leider völlig ausblendet.

In der EU entstand eine aggressive Agrarexportförderung dagegen erst Anfang der 80er Jahre aus den im Jahrzehnt davor entstandenen Butter- und Rindfleischbergen und Milchseen. Demgemäß ist sie heute auch weltweit die Nummer 1 im Milch- und Fleischexport – wie die USA bei Getreide und Ölsaaten. Die EU hat immense Summen dafür aufgewandt, ihre Weltmarktanteile auszuweiten – ursprünglich auf Kosten der USA, die aber inzwischen wieder auf dem Stand der frühen 80er Jahre sind. Die Verluste tragen andere.

Das gilt nicht nur für die Exportstatistik, es betrifft vor allem die Möglichkeit der Menschen in den armen Ländern, sich qualitativ, quantitativ und kulturell angemessen mit Nahrungsmitteln zu versorgen. Das Exportdumping von EU und USA hat weltweit die klein- und kleinstbäuerliche Landwirtschaft unter härtesten Konkurrenzdruck gesetzt und vielfach geschädigt oder ruiniert. So wird die Subsistenz zurückgedrängt und immer mehr Menschen werden immer weitergehender auf den Markt verwiesen, um sich Nahrung zu beschaffen. Dort haben weder sie noch ihre hochverschuldeten Länder etwas anzubieten. In einer Welt, die genug Nahrung für alle hat, tickt deshalb hier „eine der gefährlichsten Zeitbomben für die Ernährungssicherheit weltweit“ (S.189).

Dabei wird „in Fachkreisen und breiter Öffentlichkeit oft bezweifelt ..., ob die Eroberung von Märkten außerhalb Europas für die europäische Landwirtschaft wirklich zwingend notwendig ist“ (S. 183). Diese andere Sicht prägt den „Kritischen Agrarbericht Landwirtschaft 2000“ mit einem Schwerpunkt „WTO – Weltagrarhandel“. Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft vertritt konse-

quent eine Binnenmarktorientierung mit Preisen, die die Produktionskosten decken. Aber auch Differenzen innerhalb des Agrarbündnisses werden sichtbar; etwa wenn Rudolf Buntzel-Cano (Evangelisches Bauernwerk und Forum Umwelt und Entwicklung) betont, „im Gegensatz zu La Via Campesina, dem internationalen Kleinbauernverband, (seien) die deutschen NRO, zusammengeschlossen im Forum Umwelt & Entwicklung, nicht der Meinung, dass die Landwirtschaft gänzlich aus der WTO herausgenommen werden sollte ... Die WTO hat zumindest den Keim einer Chance, auf den internationalen Agrarmärkten gewisse illegitime Praktiken ... einzuschränken“ (S.80).

An einem Beispiel wird das Funktionieren des Streitschlichtungsmechanismus der WTO erläutert: Die EU hatte sich geweigert, hormonbehandeltes Rindfleisch über ihre Grenzen zu lassen, die USA hatten dagegen als willkürliches Handelshemmnis Beschwerde eingelegt. Sie belegten gewisse EU-Erzeugnisse mit Strafzöllen, die sie in den USA praktisch unverkäuflich machten. Dies wiederum hatte in Frankreich – Roquefortkäse war von den Strafmaßnahmen betroffen – zu verschiedensten Aktionen gegen McDonald's-Filialen inklusive deren Verwüstung geführt. Eine hoch interessante – und teilweise vergnügliche – Angelegenheit also. Erfreulich auch je ein Artikel zu den Widersprüchen zwischen internationalem Handels- und Umweltrecht und der LandMachtSatt-Kampagne der Weltläden. ♦

Martin Wolpold-Bosien: Die andere Eroberung, US-amerikanische und europäische Agrarexportpolitik und ihre Folgen für den Hunger im Süden der Welt, Herne/Rheda-Wiedenbrück 1999, 232 Seiten, 26.- DM

Agrarbündnis: Landwirtschaft 2000. Der Kritische Agrarbericht. Daten, Berichte, Hintergründe – Positionen zur Agrardebatte, Kassel/Rheda-Wiedenbrück/Bramsche 2000, 336 Seiten, 38.- DM

Bezug von beiden Publikationen: AbL, Marienfelder Str. 14, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Tel. 05242/48185, Fax 47838, e-Mail: bauernstim@aol.com

BUCHBESPRECHUNG

reduzierte Exportförderung ausdrücklich erlaubt. Inzwischen sind die USA allerdings von jeglicher Koppelung der landwirtschaftlichen Einkommen mit den Preisen abgerückt: Nicht mehr die Produkte werden subventioniert, sondern an die BetriebsleiterInnen werden völlig ergebnis-